

quen so viel / daß selbiges an gefährlichen Orten / als zum Beyspiel / in Ställen / Scheuren und Stadeln. 2c. Oder auf gefährliche Weise / als mit Kohlen / glüend oder brennender Lunte / zu trincken verboten ist / damit nemlich hierdurch keine Feuersbrunst entstehe : Vid. Speckhan de cura & culpa circa ignem pag. 35. & 36. Vornemlich aber ist das Taback-trincken in denen Wäldern verboten / angesehen bey durren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen / und sodann eine grosse Blut angehen könnte / wie zusehen aus der Churbayer.

Forst-Ordn. p. 1. art. 22. & seq. Pfalz-Neuburg. Forst-Ordn. p. 5. art. 6. Fürstl. Württemberg Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hirten und andern Feuer. Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Forst-Ordn. cap. 3. n. 36. Fürstl. Weimarischen Forst-Ordn. art. 8. §. 9. Fürstl. Gothischen Wald-Ordn. art. 10. §. 10. Fürstl. Gothisch. Feuers-Ordn. cap. 3. art. 1. §. 7. Fürstl. Marburg. Holz-Ordn. art. 33. Hohenloischen Forst-Ordn. tit. 30. und andern mehr; Add. Moe Meurer im Jagd und Forst Recht / p. 1. pag. 5. & Speidel, in Specul. Jur. voc. Taback in fin.

Das XXXI. Capitel.

Von der Weyde und Färber-Röthe.

Innhalt.

§. 1. Der Weyde Nutzbarkeit und Eigenschaft. §. 2. Derselben Ausdang / und was darben zu beobachten. §. 3. Ferner was nach der Säung zu thun / bis es zum Verkauffen tüchtig ist. §. 4. Von der Färber-Röthe / dessen Nutzbarkeit und Eigenschaft. Item / wann und wie dieselbige zu säen / und was nachgehends vorzunehmen.

§. 1.

W vorhergehenden zweyen Capiteln haben wir ein Kraut abgehandelt / welches man durch eine Weiz: färbet: Hier kommet eines / womit man färbet. Wir haben es so wenig gar auslassen wollen: als sorgfältig andere / auch so gar Herr Heresbach davon tractiret haben. Es wird die Weide / und Glakum genennet / und hat seinen absonderlichen Nutzen: immasen es erstlich zur Farbe der Wollen und des Gewands dienet / und ein Grund aller anderen Farben ist: Darnach gebrauchen es auch die Mahler zur blauen / und zu Temperierung anderer Farben / wiewol es so häufig nicht gefunden wird: weil es die Aecker ziemlich ausfaugt und mager machet: Inzwischen trifft man es nicht allein in Thüringen und sonderlich um Erfurt und Gotha / sondern auch im Land an der Eifel / in Geldern / und andern Orten an. Dessen Eigenschaft ist / daß es einen schwarzen fetten und fruchtbaren Aecker erfordert / welcher wohl gearbeitet / und besser mit der Schaufel / als mit dem Pflug vorbereitet werden muß; absonderlich aber soll dieses Kraut in neuen / aus Wiesen in Aecker verwandelten / Gründen wohl gerathen / wo aber der Grund und die Luft nicht angenehm sind / wird fast alle Bemühung vergebens seyn.

§. 2. Der Saame dieses Krauts ist fast dem Gersten-Körnlein gleich / doch nicht so dick und vollkommen / hat eine schwarz blaue Farb / und wann man ihn aufmachet / findet man ein kleines gelbes Körnlein darinnen: Derselbige wird im April in die frische Erde geworffen / und wohl mit der Eggen bedeckt; Und wann die warmen Nächst zwischen Ostern und Pfingsten anfangen / so bekommt er 3. oder 4. Blätlein / welche schier dem Klee gleichförmig sind / und wächst hernach / bis er wohl 8. oder 10. oder mehr Blätter überkommet; Weil aber das Unkraut demselben sehr zusetzt / als muß man solches bey Zeiten ausjäten.

§. 3. Wann nun dieses Kraut also gewartet worden / pfleget man dasselbige von der Wurzel mit einem scharffen breiten Esen abzustossen / und zwar das erstmal bald nach dem Fest Trinitatis: Darnach führet man es an kleine Wasserbächlein / wäschet es daselbst rein ab / und bringet es hierauf auf einen grünen Anger; daselbst es bey Sonnenschein wieder auszutrocknen ist; jedoch

also / daß es noch etwas von Saft und Feuchtigkeit an sich behalte. Nachgehend wird es auf einer Windmühlen gemahlen / und wann solches geschehen / wird das klein gemahlene Kraut feucht zusammen wie Schneeballen gedrucket / gegen die Sonnen geleyet / daß sie trucknen / und endlich auf den Marck geführet und verkauffet. Und so viel von der Weyden; Worbey dieses noch zu mercken / daß wann man den Aecker / worauf dieses Kraut gestanden / zu andern Früchten wieder gebrauchen will / die Wurzel nach Michaeli vorhero mit einer scharffen Hauen oder starcken Pflug-Eysen aus dem Aecker gebracht werden müssen: Dann wo dieses nicht geschiehet / wird es auf künftigen Sommer so dick / als es vorher gestanden / wieder herfür wachsen.

§. 4. Weil die Färber-Röthe mit der Weyde einige Verwandtschaft hat / als wollen wir auch / in diesem Capitel / von derselben zugleich etwas weniges melden; wiewohl sie von der Weyde in diesem Stücke unterschieden ist / daß der Grund davon gebessert / und von dessen Kraut gleichsam gedunget wird / da hingegen die Weyde den Aecker ausfaugt und mager machet: Sie bringet gleichfalls nicht geringen Nutzen: angesehen man die Fächer Pomeranzen-Farb und Roth damit färben kan / und wann sie der Weyde beygesellet ist / kan man auch dadurch die schönsten und beständigsten schwarzen Fächer machen. So können auch die Eyer / so man darinnen siedet / damit gefärbet werden. Dessen Eigenschaft mit allerhand Art Erden vergnügt ist / wann dieselbige wohl mit Düngen und Aeckern versehen worden. Das Ansäen betreffend / geschiehet selbiges im Frühling im Mercken / oder Anfang des Aprils / im alten Mond / und zwar auf diese Weise / wie der Hanff / ziemlich dick / wann nur hernach das Feld wohl eingegget / vor dem Vieh mit Zäunen genau verwahret / und von allem Unkraut zu verschiedenen malen / so oft es nemlich die Nothdurfft erfordert / gereinigt worden / worauf man die Wurzel zwey Jahr lang / bis sie die völlige Größe erreicht / in der Erden stehen läset / nachgehends aber von Jahren zu Jahren im September ausgräbet / darnach an der Sonnen trucknet / im Backofen dörrt / und auf denen Stampf-Mühlen zu Pulver mahlet / endlich aber zu dem vorhergeschriebenen Gebrauch anwendet. Die Wurzel hat eine grosse Krafft / so gar / daß diejenige / so bey denen Mahlern sind / wann der Staub davon ihnen in die Nasen kommet / an ihrer Gesundheit / auch so gar an Leben Schaden nehmen / welches daher noch augenscheinlicher ist / daß denenjenigen / welche mit dieser Röthe umgehen / der Urin gleich roth gefärbet / und dem Vieh / welches eine Zeitlang damit gespeist worden / Fleisch und Sebeine röthlich werden.

Hbb

Rechts:

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 31.

Zellerus in seinem Itinerar, German. p. 596. erzehlet/ daß zu Erfurt die Weyd-Juncfern allda mit dem

Weid oder Röhre / so man zu denen Farben brauchet/ stattliche Handthierung treiben; v. Speidel. in prior. tom. Theil. pract. Belold. p. 251. ibique citat. Sprenger. sed jungat. Dn. Thomaf. in Disp. de jure circa colores, cap. 4. §. 114.

Das XXXII. Capitel.

Von der Weber-Karten und Rohr.

Innhalt.

§. 1. Der Weberkarten Nutzbarkeit / Eigenschaft und Eintheilung. §. 2. Deren Ausfüng / Wachstum und Abnehmung / und was bey einem jeden zu beobachten. §. 3. Des Rohrs Nutzbarkeit / Eigenschaft / Abwartung / und Abschneidung; und was hierbey sonderbarlich zu betrachten.

§. 1.



Ndlich ist noch übrig von Weberkarten und Rohr zu handeln / darunter die erstere gleichfalls in der Haushaltung grossen Nutzen schaffet / angesehen die Tuchmacher / Strümpffstricker und Huter in ihrer Handthierung zum Cartätschen und Ausbügen derselben vonnöthen haben; Deren Eigenschaft ist / daß sie lieber einen trocknen als feuchten Grund verlangen: in Erwägung sie in nassen und feuchten Grund weich und lind / und solcher gestalt zum Gebrauch undienlich wird. Sie wird eingetheilt in zahme und wilde Weberkarten; Jene ist mit weissen / diese hingegen mit rothen Blumen versehen; So stehen auch die Stachel und Dörner an jener abwärts / ist auch viel härter als die wilde.

§. 2. Deren Ausfüng betreffend / haben wir bey derselben so wohl die Beschaffenheit des Saamens / als auch die Zeit zu betrachten. Mit dem Saamen soll man also verfahren / daß man denjenigen hierzu erwähle / welcher oben am Sibel der Distel wächst / angemerckt er die beste Nahrung an sich ziehet / und solchemnach auch desto besser gedeihen kan: Die Zeit der Ausfüng belangend / so geschiehet selbige im Anfang des Frühlings / und zwar in eine umgegrabene und gedungte Erden / die den verwischenen Herbst darzu bereitet worden: Nach beschehener Ausfüng / muß man sie sorgfältiglich ausjetten / und weder Gras noch Unkraut stehen lassen / absonderlich aber die unnöthige Beyschösse abnehmen: den Hauptstammen am wachsen nicht zu verhindern. Wann man dann auf solche Weise mit ihnen verfahren / muß man nachgehends den Seegen Gottes erwarten: Worbey aber dieses zu merken / daß sie das erste Jahr wenig / oder doch nichts nützige Pürsten tragen; das andere Jahr aber / wann man sie vorhin in einen tief / gearbeiteten Acker / und zwar

im Mergen / um 1. und 2. bis 3. Schuh weit voneinander gesehet / besser gut thun; und bald wachsen werden / welches unter andern der Haus-Batter daraus abzunehmen haben wird / wann sie zu blühen anfangen wollen / angesehen sie darauf alsobalden über sich zu wachsen beginnen. Indessen bleiben die Wurzel davon über 2. Jahr nicht in ihrer Frächtigkeit / und werden dahero jährlich / wann man anders Nutzen davon hoffen will / versehet. Wann sie dann also gewachsen / muß er sie darauf im Julio oder Augusto, nachdem die Luft beschaffen ist / abnehmen / den Stiel hergegen denselben / um bessern Gebrauchs willen / lang lassen / darauf sie zusammen auf einen Hauffen schütten / bis sie die grüne Farb in gelb verkehren / und endlich buschweis zusammen binden / und an einen trocknen und lüftigen Ort zum verkauffen aufhängen; da der Saame / wann sie trocken / heraus geschüttelt werden kan.

§. 3. Das Rohr hat in der Haushaltung gleichfalls keinen geringen Nutzen: immassen darvon in denen Gärten Zierathen von Gärtern / und anderen hübschen Sachen; Item Hürten und Kreuzen / das Obst darinnen zu erhalten / oder zu einem andern Gebrauch dieselben anzuwenden / gemacht und gestochten / ja so gar an etlichen Orten die Häuser damit gedecket werden. Insonderheit aber gebrauchen sich desselben die Weber / ihre Wollen darauf abzuspulen. Dessen Eigenschaft ist / daß es ein fettes / nasses / oder doch gewässertes Erdreich verlangt / auch in allerhand Luft wächst / nur / daß es nicht gar zu frostig seye / hiernächst auch einer geringen Wartung bedürftig ist. Es wird aber das Rohr durch Kiel wie die Zwiebel fortgepflanget / welche 4. Finger tief gar zeitlich im Frühlung / und zwar im abnehmenden Mond / in die den Herbst vorher wohlzubereitete und gedungte Erd / schichtweise voneinander eingelegt werden: da sie dann das erste Jahr dick aufkeumen / darnach aber ins Rohr wachsen / und solcher gestalt / wann sie ganz hart werden / im späten Herbst oder Anfang des Winters / doch ehe sie die Kält angreifen / und zwar im abnehmenden Mond / ganz gleich und glatt auf der Erden abgeschritten / in Büsche zusammen gebunden / und zum Gebrauch behalten werden können.

Das XXXIII. Capitel.

Wie das besäete Feld zu tractiren?

Innhalt:

§. 1. Die Saat von allem Unglück zu bewahren / ist zwar das kräftigste Mittel ein andächtiges Gebeth; jedannoch aber muß der Haus-Batter auch nach Möglichkeit das Schlimme thun. §. 2. Welches geschehen kan / wann er seine Felder vor dem Wild verwahret. §. 3. Vor dem Wasser. §. 4. Wann er die Klöster zerichläget. §. 5. Die Felder saet. §. 6. Das Unkraut ausjätet. §. 7. Das Feld von dem Reiff und kalten Eban. §. 8. Und endlich vor dem Ungeziefer und Vögeln schülget.

§. 1.



Ir haben bishero von unterschiedlichen Saamen insonderheit gehandelt / und will nunmehr vonnöthen seyn / daß wir fernereitig besehen / wie mit der Saat bis zur Ernde insgemein umzugehen. Ob nun wohl nicht ohne ist / daß für alles Unglück / so dem Gewächs zustossen kan / nichts besser / als ein andächtiges und Christliches Gebeth sey / welches

Des bey dem frommen/gnädigen und barmherzigen Gott im Himmel / der der mächtigste Bewahrer / wie unserer selbst also auch aller Früchte / die uns nach ihm / erhalten sollen: ist sehr viel vermag: So muß doch auch ein fleißiger Haus-Vatter darbey das Seinige thun / mithin keine Mühe ersparen / dardurch er allem Unheil und künftigem Unglück zuvor kommen möge. Dann das Beten ganz allein / ohne Handanlegung wird ihm so gut / als jenem Bauern zum Vorwurff dienen/welcher mit einem Wagen in einen tiefen Morast gefallen / und vor demselben stehend / sich einen starken unter denen Göttern ausgesucht / der ihm den Wagen aus dem Roth ziehen sollte: zu dem End fiel ihm Hercules ein / dem schrie er unaushörlich / die Hände in die Schos legend / zu: Ziehe nur doch den Wagen heraus! allein es wollte nicht geschehen. Und weil er mit seinem Schreyen doch nicht nachlassen wollte / so fiel endlich eine Stimm daher: Inlana! Admota manu Hercules est invocandus.

Alcides hilft dir gern; doch Narz! du mußt dich regen/ Und/ neben dem Gebeth/ auch deine Hand' anlegen.

§. 2. Westwegen er/bey dem Gebeth/ seine Felder mit Säunen vor dem Vieh / besonders aber vor dem Wild verwalten solle / als welches mit seinem Umlauffen und Umwühlen grossen Schaden verursachet: Daher diejenige / welche ihre Felder / weil sie zu groß sind / nicht wohl verzäunen können / entweder Scheuchen aufstecken / und um die Saat Stroh-Seil und angebrannte Federn / deren Geruch das Wild nicht leiden kan / binden / das Wild auf solche Weis weg zu scheuchen / oder er muß selbst des Nachts hüten / und dasselbige durch Schröck-Schießen / wanns ihm erlaubt wird / aus denen Feldern treiben. Worbey dann zu wünschen / daß eine jede Herrschaft auf ihrer armen Unterthanen Aufnehmen mehr Aufsicht und Barmherzigkeit hätte / mithin um ihrer selbst eigenen schönen Jagt - Freude willen / indem sie bisweilen so wohl im Winter als Frühling und Herbst / auf ihrer Unterthanen Felder pro hospite das Wild mit Hunden hegen / ihrer eigenen Unterlassen Güter nicht verderbeten / und dieselbige so oft zum Scuffzen bewegten; sondern vielmehr durch offerns schießen und jagen in ihren Wäldern / der so grossen Menge des Wildes / welches nachgehends mit großem Schwarm in die Felder laufft / und dieselbige verwüset / zuvor kommen / und etwan selbst verhindern mögen / daß der Bauer durch allzu grossen Schaden nicht gereizet werde / dem Wild selbst Abbruch zu thun / und hernach in eine Straffe zu fallen / welche ihm / der bisher seinen Übung nach / das Leben kostet: wie recht oder unrecht / stehet dahin.

§. 3. Fürs andere soll der Haus-Vatter seine Felder fleißig für dem Wasser bewahren / und zu dem Ende schon wissen / oder mit bedächtlicher Erfahrung bald lernen / wo sich fürnehmlich im Winter das Wasser hinzu setzen pflege / um welche Gegend er demnach / damit das Wasser abschiesse / mit dem Pflug entweder Wasserfurchen machen / oder ihnen sonst mit Graben und anderen Ableitungen helfen solle. Welches alles von dem übermäßigen Wasser zu verstehen; Massen es bisweilen gut / wann er bey dürrer Wetter seine Felder wässern / und die Saat hiedurch erfreuen kan: Biewohl er wieder hierauf genaue Achtung zu geben hat / damit das Wasser nicht zu lang stehe / zu tief einsincke und einfresse / sondern seinen gebührlichen Auslauff bald haben möge.

§. 4. Fürs dritte soll der Haus-Vatter auch dahin bedacht seyn / daß er auf allen seinen Aeckern die Klösser und Erdschrollen / wie oben hin und wieder Erinnerung geschehen / zerfchlage / mithin keinen ganz bleiben lasse; Eingedenck / daß wo solche Klösser sind / kein Saame auf-

gehen könne; Da hingegen/wann sie zerfchlagen worden/ sie den Acker zudecken und erneuren / auch wann ein Regen darauf fällt/ ihre Feuchtigkeit in die Erde seihen/welche dann den Saamen erquicket / und verursachet / daß er zu Wurkeln anfähet / und zu mehrern Kräfften kommen kan.

§. 5. Fürs vierte soll der Haus-Vatter seine gesäete Felder den breiten und langen Weg durch und durch eggen / und dann ferner das Erdreich von einer Furche zur andern umrühren lassen. Damit aber solches der Nothdurfft nach geschehen möge / wird er viel besser und bequemer thun / wann er die Zähne oder die Nägel an der Eggen vielmehr von Eisen / als von Holz machen läffet: weil er hierdurch den gesäeten Saamen viel ehe und besser unter das Erdreich wird bringen können: massen sie dasselbige viel bequemer zerfahren und zermalmen / daß also der Saame desto besser in den Grund kommet / ganz und gar bedeckt / desto ehe einwurzelt / und desto weniger auch von denen Vögeln aufgefressen wird.

§. 6. Fürs fünffte soll der Haus-Vatter im Frühling / wann die Früchte stark gewurkelt haben / die besäete Felder fleißig jätten / das ist / von allem bösen Unkraut / welches vermittelst des Regens / auch wegen Geilheit des Erdbodens / das neu - aufgegangene Korn überwachsen und ersücken will / reinigen und säubern / mithin dieser Müh sich nicht gereuen lassen; in vernünftiger Erwägung / daß das Jätten eine so nothwendige Arbeit sey / welche den vorigen Verdruß / nachgehends durch eine reiche gute Ernde / sattfam ergöcket: Da hingegen / wo man diese Arbeit unterläffet / es hernach kein Wunder ist / daß der meiste Theil der Aeckern ganz leer und ohne Körner bleibet / oder aber aufs wenigste ein Theil davon unvollkommen wird / und nicht zur Zeitigung gelangen kan: zugegeschweigen daß nicht allein das Brod ungestalt und heftlich von Farb / sondern auch übel-schmeckend und ungesund ist / wann unter dem Korn Wicken / Dosten und dergleichen Unkraut vermischet zu finden. Wobey wir ihn dieses wohlmeinend noch erinnern / daß wann das Korn in die Aeckern schoffet / er das Feld noch einmal aufs neu solle jätten lassen / dadurch zu verursachen / daß die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen können. Bey beederley Jätten hat er fürsichtiglich zu handeln / und zwar bey dem ersten deswegen / damit die Wurkeln unten am Grund nicht beschädiget / sondern vielmehr mit andern Erdreich desto besser bedeckt werden / und solchem nach sich desto eher und weiter ausbreiten mögen: Bey dem andern aber / daß er die jungen Wurkeln nicht zuviel entblöße / dann wo dieses geschähe / würden sie an ihrem Wachsthum verhindert / und gleich anfangen in dem Erdreich zu faulen: Westwegen er die Erde nur ein wenig umrühren / und ganz eben machen solle.

§. 7. Sechstens hat er dahin zu trachten / wie er das Getraid vor dem Reiff oder kalten Thau / wovon es sonst von der heissen darauf scheinenden Sonne erhiget; absonderlich wann es schon geschosst hat / schwarz und brandicht wird / bewahre / damit es hiervon keinen Schaden nehme: Worbey die Feld-Verständige dieses Mittel an die Hand geben / daß er 2. Knechte mit einem langen Strick oder Seil / das Feld auf beyden Seiten übergehen / die Spitzen von denen Aeckern / wie mans in Sachsens mit denen Stoppeln / bey dem Lerchen - Streichen / zu machen pflegt / damit berühren / und den anhangenden Reiff / ehe er von der heissen Sonnen beschienen und entzündet wird / abschütteln lassen solle; allermassen auch die fleißige Gärtner an denen blühenden Bäumen zu thun pflegen / daß sie nemlich den daran hangenden Reiff vor der Sonnen Aufgang abschütteln. Wann aber das Feld groß /

groß / könnte das vorige Spiel wohl zu Pferd geführt werden / welches / wann das Feld nicht mit Bäumen untermarcktet ist / eine bequem- thunliche Sache ist.

§. 8. Endlich und zum siebenden soll auch der Haus-Vatter dahin bedacht seyn / wie er den Saamen von dem Ungeziefer / als Feld-Mäusen / Heuschrecken / Maulwürfen etc. und von denen Vögeln bewahre: Welches ihm zwar / wie es geschehen solle / bereits an einem andern Ort gezeigt worden. Bestwegen wir hier nur dieses befügen wollen / daß ihrer viele bey der Nacht auf das Feld Kröten zu tragen / und dieselbige mitten in den Acker in einem Topff zu vergraben pflegen / da dann kein Vogel noch Wurm solle Schaden thun können. Andere hingegen pflegen Knoblauch in Wasser zu kochen / und denselben auf den Acker unter den Saamen hin und her zu streuen / davon dann die Vögel / wann sie denselben fressen / so matt werden / daß man sie mit denen Händen fangen kan. Das erste ist ein magisches oder etwan gar aberglaubisches; das andere ein vernünftiges Mittel.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XXXIII. §. 2.

Das man die Saat und das Getraid / welches zur Erhaltung des menschlichen Lebens aus der Erden hervor wächst / durch das Wild verwüsten und verderben lästet / ist eine unverantwortliche Sünde. vid. Pruckmann. de Regalib. ad §. venatio. cap. 5. n. 3. dahero dann der ehemalige Chur-Fürst in Sachsen Mauritius, um solchem Ubel vorzubeugen / seinen Unterthanen billich erlaubet / daß sie mit kleinen Hunden / so nicht Jagd-Hunde sind / das Wildpret abschneiden mögen / wie zu sehen aus der Lands-Ordn. Tit. vom Abschneiden des Wildprets / welches auch Ferdinandus Erk-Herzog in Oesterreich gethan in der Tyrolischen Lands-Ordn. p. 4. Tit. Die Unterthanen mögen verzeichnete Hund halten / und das Gewild aus ihren Gütern treiben etc. mit welchen gleichfalls die Chur-Bäyr. Lands-Ordn. übereinkommet tit. 18. verl. und nachdem. etc. in verb. Doch mögen die Unterthanen / wann das Wildpret bey Tag oder bey Nacht zu Schaden in ihre Felder gieng / dasselbige wohl daraus jagen. Bestwegen dann denen Bauern ihre Felder und Aecker mit Zäunen und Pfälen zu verwahren unbenommen ist / wo nur solche Pfäle nicht gar zu spizig und zu scharff sind / damit das Wild / wann es darüber sezen will / sich daran nicht spiefen möge; vid. Württemberg. Forst-Ordn. de anno 1567 p. 13. tit. von Behütung der Früchte; welches auch in der Tyrolischen Lands-Ordn. also versehen p. 4. tit. 12. wiewohl mit diesem Zusatz: Daß zwischen St. Michaelis und St. Georgen Tag in solche Zäun Lücken gemacht und aufgethan werden / damit das Wildpret seine Flucht vor denen Wölffen / Hunden / und andern schädlichen Thieren haben möge. Wosern aber denen Unterthanen die vorgedachte Mittel nicht erlaubt werden / gleichwie an vielen Orten geschieht / davon zu lesen Cyriacus Spangenberg von rechtmäßigen Jagen / p. 2. cap. 2. so will die Billigkeit erfordern / daß der von dem Wild verursachte Schaden ihnen wieder ersetzt werde / arg. l. Quintus 39. §. quamvis. 1. ff. ad L. Aquil. Add. Covarruv. in cap. peccatum. de R. J. in 6. & Everhard. Jun. conf. 10. n. 58. vol. 1. gestalten die die Jaa-Gerechtigkeit / welche sich heut zu Tag die Fürsten allein zugeeignet / (ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen / wollen wir bey dem fünfften Buch des andern Theils erörtern) sich lediglich auf die Wälder und dieje-

nige Derter beziehet / in welchen denen Unterthanen kein Schaden zugezogen werden kan / v. Morus de Jur. venand. p. 2. c. 3. n. 21. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. A. verb. fundos suos sepire. & Pet. Müller. ad Struv. S. J. C. Exerc. 14. th. 2. lit. 8. Ja / daß die Fürsten und Lands-Herren / welche solchen Schaden ihren Unterthanen zu erstatten sich weigern / hierdurch eine grosse Sünde begehen / lehret Dietherr. in continuat. Thel. pr. Belold. voc. jagen. verf. venatores. Add. Klock. vol. 1. conf. 30. n. 21. & seqq.

Ad §. 3. ejusd. cap.

Die Ableitung des Wassers ist denen Feldern höchst nöthig / dann weil gemeinlich das Wasser auf denen ebenen Feldern ersigen bleibet / und nicht ablaufen kan / als müssen solche Felder hiedurch nothwendig verderbet werden / darinnen das Wasser entweder ersiget / oder durch solche Wassergräben ausgeführt wird; und welche Gräben darnach also beständig Wasser halten / die werden insgemein zur Untermarck genommen. vid. Oertinger. de Jure Lim. it. lib. 1. cap. 13. n. 8. & 9. sind auch / wann man sie an den Untermarcken zwischen denen Gütern ausgeschlagen hat / denen daran liegenden Nachbarn gemein / und hat ein jeder auf seiner Seiten Theil daran / v. l. 2. §. praterea. 2. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. add. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. concl. 698. n. 1. & Oertinger. c. l. n. 9. Ja / wann gleich ein Wasser von freyen Stücken auf dem Feld und Privat-Gütern herfürbricht / und einen Wasser-Graben machet / so wird dann noch solcher Graben denjenigen Inhabern / so zu beyden Seiten Güter daran liegen haben / gemeinschaftlich / arg. l. adeo 7. §. insulam. 3. ff. de A. R. D. es wäre dann / daß der Graben auf des einen Inhabers Gut allein gemacht / dann solchenfalls ist er dessen eigen; oder / daß an einem Ort anders herkommen: dann auf einen solchen Gebrauch hätte man vor allen Dingen zu sehen / Oertinger. c. l. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 16. Inzwischen aber ist zu mercken / daß niemand das auf seinem Feld befindliche Wasser durch einen fremden Acker leiten könne / wosern er solches nicht berechtiget ist / per l. fistulas. 13. ff. si serv. vindic. l. fistulam. 19. pr. ff. de S. P. V. & arg. l. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. ein anders wäre es / wann das Wasser aus einem hochgelegenen Acker in ein abhängiges Feld / von selbstien flöße / gestalten dieses das Lager der Felder und also die Natur selbstien verursachet / v. l. in summa. 2. pr. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. welcher Überlast hiedurch genugsam compensirt und wieder eingebracht wird / daß ein solches abhängiges und zu Thal ligendes Feld auch die Fertigkeit und Dungung von dem hochgelegenen Acker bekommt / v. l. 1. §. l. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. Gleichwie aber die Ableitung des Wassers denen Aeckern nützlich ist: Also ist im Gegentheile auch die Wässerung zu gewissen Zeiten denselben sehr vortrüglich; worbey aber dieses zu mercken / daß zu Wässerung der Felder von denen Unterthanen kein Wasser / aus einem öffentlichen oder gemeinen Fluß / ohne Erlaubnus des Land-Herrens geleitet werden könne / per l. usum aquar. 4. C. de aqueduct. lib. 11. Add. Fr. Vivian. dec. 344. per tot. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Privat-Wässern und Weibern / aus welchen einer ehe auf seine Felder das Wasser führen / und dieselbe darmit wässern kan / wann er solches anders berechtiget ist; Inzwischen aber muß er diese Wässerungs-Gerechtigkeit also gebrauchen / daß es der Fischerey nicht schädlich oder nachtheilig seye; vid. Welsch. conf. 58. n. 5. & seqq. & Klock. Vol. 1. conf. 33. n. 29.

n. 29. welches auch in der Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 18. §. 2. verl. ob jemand zc. & verl. als sich auch zc. ausdrücklich also versehen ist / dessen Wort also lauten: Ob jemand aus einem Bach oder Fisch-Wasser / dessen er nicht Eigen-Herr ist / die Wässerung auf seine Grund auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dermassen machen und führen / damit die Fische nicht mögen darein kommen / und also der Fischerey und Bruch kein Abbruch geschehen / bey Vermeidung zweyer Gülden Straff; und solle nichts desto weniger schuldig seyn / die Gräben jezo gehörter Gestalt zu zurechten. zc. Was bishero von der Ableitung des Wassers und von der Wässerung ist gesagt worden / gehet so wohl auf diejenige Felder / welche nicht an grossen Flüssen liegen / und nur vom Regen-Wasser Schaden leiden / als auf diese / so an grosse Flüsse stossen / welche letztere aber noch über die vielen andern Gefahr unterworfen; dann zugeschwemmen / daß bisweilen das Wasser von eines andern Grund und Boden allgemählich und unvermercklich etwas abspület oder abzwacket / und dem benachbarten Acker zusetzet / welches man zu dem End den Zufluß oder Zuwachs nennet / vermög dessen eigentlich das angehängte Stück desjenigen eigen wird / dessen Acker oder Grund es angehängt worden / per l. 7. §. 1. ff. de A. R. D. l. 1. §. 20. l. eod. (Wann aber solches Anhängen nicht allgemählich / sondern auf einmal durch die Gewalt des Wassers geschehen ist / alsdann bleibet das Anhängen des vorigen Inhabers / welcher es auch wieder abfordern kan: Es wäre dann / daß das Angehängte sich mit dem andern Gut vereiniget / und eingewurget hält; / dann in diesem Fall könnte der vorige Besitzer solches angehängte Stück nicht mehr zurück fordern / v. §. 21. ibique DD. Inst. de R. D.) welches auch noch heutiges Tages also Rechtes ist / wie bezeuget Schneidew. & Schulz. ad. d. §. 20. J. de R. D. nec non Mey. p. 7. dec. 301. add. Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 56. verl. was das Wasser zc. & Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. cap. 2. wiewohl an etlichen Orten sich solches Zuwachses die Obrigkeit anmasset: vid. Ruland. de commiff. Lib. 2. p. 4. cap. 15. n. 1. Perez. ad tit. Cod. de Alluvion. n. ult. add. Carpz. Sprud. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 13. n. 3. & Struv. Ex. Jur. Civ. 41. th. 26. So geschieht es auch so gar oftmalen / daß ein Fluß seinen alten Lauff verläßt / sich in einen Acker begiebet / und aus demselben einen Fluß macht / in welchem Fall der Eigenthums-Herr solches Acker verlieret / §. 23. J. de R. D. l. 7. §. 5. & l. 30. §. 1. ff. de A. R. D. Ja / wann gleich der Fluß nach verloffener Zeit diesen Acker oder gesuchten Wasserbauch abermal verläßt / und seinen alten Lauff suchet / so bekommt doch der vorige Eigenthums-Herr denselben nicht wieder / sondern er wird vielmehr denjenigen zugeeignet / welche nächst darbey ihre Felder und Güter haben / d. §. 23. add. Carpz. p. 3. c. 31. def. 14. & 15. ibique præjudic. in verb. Da aber das stromwärts Wasser des Ortes sich gar verlieren / und auf beyden Seiten des Wassers vertrocknen würde / so hätten die Güter daran gelegen / sich zugleich anzumassen / gut Sug. W. R. W. & Joh. à Sand. Decil. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Wiewohl in diesem Fall jederzeit alle darbey sich ereignende Umstände wohl zu überlegen / und nach Befindung derselben solchen Acker oder Wasserbauch bisweilen dem vorigen Eigenthümer wieder zu zueignen / und solchem nach die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen ist / v. l. 7. §. 5. in f. verb. sed vix est. ut id obtineat. &c. ff. de A. R. D. vornemlich wann der Fluß nur eine kurze Zeit solchen Acker eingenommen / und bald dara-

auf wieder mit Gewalt demselben verlassen hat. v. Struv. Ex. 41. th. 32. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R. D. An etlichen Orten wird es also gehalten / daß / weil ohne dem heutiges Tages die Flüß unter die Regalia gezehlet werden / die Lands-Obrigkeit solchen von dem Fluß verlassenen Acker oder Wasserbauch sich zueignet. v. G. yphiand. de Insul. cap. 11. n. 45. Dahero dann viele von Adel in der Alten Mark Brandenburg und auch um Magdeburg herum mit einem gewissen Theil des Wasserbauchs / welchen die Eibe verlassen / und die alte Eibe genennet wird; heutiges Tages investiret und belehnet werden / gleichwie solches die tägliche Erfahrung erhärtet. vid. Hopp. ad §. 23. J. de R. D. Bisweilen leiden auch die benachbarten Acker und Felder von dem nahe darbey stießenden Fluß dieses Ungemach / daß / wann dasselbige sich ergießet / er sothane Felder auf einmal mit Gewalt ganz und gar überschwemmet / und gleichsam einen See daraus macht; In welchem Fall aber solche überschwemmte Acker ihren Eigenthums-Herrn verbleiben / v. §. 24. J. de R. D. wiewohl ihnen unterdessen / so lange das Wasser darauf stehen bleibet / alle Nutzung solcher Acker benommen ist / per l. 23. ff. quemadm. utustr. amitt. In Holland aber wird ein solcher Acker / welcher zehen Jahr lang überschwemmet geblieben / vor verlassen gehalten / wofern dessen Eigenthums-Herr nicht einige Zeichen der continuirten Possession am Tag gezeiget / welche Possession auch daselbst / wann es durch andere Mittel nicht geschehen kan / durch das Fischen erhalten wird. Arnold. Vinn. ad §. 24. n. 2. J. de R. D. & Speidel. specul. Jur. voc. Wasser zc. verl. in Hollandia. &c. Obwohlen aber diejenigen Acker / welche nahe an denen Flüssen liegen / vorbedeuteter massen / öftters grosser Gefahr unterworfen sind / so haben sich doch derselben Besitzer dieses Nutzens hinwiederum zu getrösten / daß die in solchen Flüssen entstandene Inseln und Wörder ihnen zueignet / (so fern ihre Güter an dem Gestad am nächsten darben liegen;) und entweder denjenigen / welche zu beyden Seiten an denen Gestaden Güter liegend haben zugleich; oder nur allein diesen / so an einer Seiten an das Wasser stossen / zu Theil werden: immassen der Wörder / um wieviel er einem Gut näher gelegen / um so viel und eher demselben zueignet wird; v. §. 22. ibique DD. Inst. de R. D. add. Petr. Heig. p. 2. qv. 40. n. 59. & per tot. von der richtigen Abmessung aber besihe Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. c. 3. & Rieger. Disp. inaug. de Geometr. Legal. Wofern aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestad ausbricht / in ein Gut oder Acker einreißet / und zu beyden Seiten um denselben läuft / zugleich aber auch unterhalb denselben wieder zusammen in einen Fluß kommet / und solcher gestalt eine Insel macht / in diesem Fall bleibet der Acker oder das Gut dessen / so es zuvor gewesen ist / d. §. 22. in f. J. de R. D. Oettinger. de Jur. Limit. lib. 1. cap. 12. n. 49. Welches Recht auch noch heut zu Tag an etlichen Orten beobachtet wird / als zu sehen aus dem Sächsl. Land-Recht. lib. 2. art. 56. in f. item aus dem Chur-Fürstl. Preussischen Land-R. lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. wiewohl die hohe Lands-Obrigkeit solche Wörder / als ein ihren Unterthanen noch nicht erworbenes Recht / sich wohl allein zueignen kan / davon zu sehen Carpz. in Jpr. for. Sax. p. 3. c. 31. def. 13. Dann weil heut zu Tag die Flüße selbst der hohen Obrigkeit als ein Regale eigenthümlich zustehen / als kan derselben dasjenige / was in denen Flüssen entsteht / (vergleichen die Wörder und Inseln sind) nicht wohl entzogen werden. Und also bezeuget solches von denen im Rheinstrom entstandenen Inseln und Wördern Noe Meurer vom Wasser Recht. p. 5. fol. 102. Von den Inseln in Frankreich / Holland

und der benachbarten Orten H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. & seqq. & Christinz. Vol. 4. dec. 86. n. 6. Add. Rotger. Ruland. de Commissar. p. 4. L. 2. c. 12. Weßwegen auch in solchen und dergleichen Orten die vom Adel und die Städte mit denen Insulen und Wörtern belehnet werden. vid. Strav. S. J. C. Ex. 41. th. 30. daß solchemnach man in diesem Fall auf eines jeden Orts Gewohnheit / (allermassen es fast unterschiedlich diffalls gehalten wird) zu sehen hat. Arnold. Vinn. ad §. 22. n. 7. J. de R. D. Und bis hieher von der Wässerung und Ableitung des Wassers von denen Aeckern; Was aber insonderheit bey denen Wiesen der Wässerung halben zu beobachten / davon soll hier unten im 42. Cap. dieses Buchs noch ferner gehandelt werden. 2c.

Ad §. 6. ejusd. Capit.

Das Unkraut ist denen Früchten sehr schädlich / und verhindert dieselben an ihrem Wachsthum; weßwegen ein fleißiger Haus-Vatter um so mehr darauf bedacht seyn solle / wie solches fleißig auszuwässern und auszureuten / als er sich in dem Fall / da er einen Acker Bestands-weise besitzt / keine Gedanken machen kan / daß ihm deswegen an dem Bestand-Geld von dem Eigenthums-Herrn etwas wird nachgelassen werden / weil das gar zu übermäßige Unkraut das Getraid ersticket / und an seinem Wachsthum verhindert hat: dann obwohlen sonst ein solcher Beständner wegen allzugroßer Unfruchtbarkeit / einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Bestand-Geld fordern kan per l. 15. §. 2. l. 25. §. 6. ff. & l. 8. C. locat. junct. cap. 3. X. cod. so ist doch dieses nur von derjenigen Unfruchtbarkeit zu verstehen / welche nicht aus der bösen Qualität und Gebrechen des Grund und Bodens / sondern aus einer andern Ursach / als zum Beispiel vom großen Hagel und Angewitter / verderblichen Krieg 2c. herkommt / unter welche Ursachen aber keinesweges das Unkraut / und die von demselben herrührende Unfruchtbarkeit zu zehlen / als welches vielmehr sozusagen ein Ausschlag des Grund und Bodens ist; v. l. 15. §. 2. in verb. si quæ tamen vitia ex ipsa re oriuntur, hæc damno coloni esse, veluti, si vinum coacuerit, si ramis aut herbis segetes corruptæ sint. &c. ff. locat. daß sich also der Beständner selbst die Schuld zu geben / daß er einen solchen Acker im Bestandt angenommen hat. v. Pantchmann. 1. qv. §. 2. 1. & Franzk. ad tit. 7. locat. n. 96. wie dann

auch demselben gleicher Weis in diesem Fall kein Nachlaß geschieht / wann gleich die Unfruchtbarkeit aus einer andern Ursach / als aus dem Gebrechen des Grund oder Bodens selbst hergekommen; wofern nur diese Ursach also beschaffen / daß der Beständner selbige leicht zuvor wissen können / indem vielleicht an demselben Ort solche nichts ungewöhnliches oder neues ist / weßwegen Pantchmannus in obangeführter Stelle n. 6. schreibt / daß in der Lombardey wegen des Hagel-Gewitters denen Beständnern kein Nachlaß geschehe: gestalten dasselbige der Orten sich gewöhnlich einfinde / so daß dem Beständner eben dasienige / was wir oben angeführet haben / vorgerücket werden kan / warum er nemlich solche Güter in Bestandt genommen habe? Wird demnach eines solchen Beständners Fleiß dem Gebrechen des Erdreichs durch Ausreuten und Ausjäten des Unkrauts sorgfältig zu Hülff kommen müssen. Was wir aber bisher von dem Nachlaß / welcher denen Beständnern der Unfruchtbarkeit halber geschieht / gesagt haben / selbiges hat erstlich seinen Abfall hierinnen / wann sothane Unfruchtbarkeit / durch der vorhergehenden oder folgenden Jahre Fruchtbarkeit ersetzt worden. per l. 8. C. locat. & cap. 3. X. cod. Und dann vors andere / wann die bemeldete Unfruchtbarkeit annoch erträglich / und nicht gar zu groß ist: Was aber vor eine große und unerträgliche Unfruchtbarkeit zu halten / davon besitze Gail. 2. O. 25. n. 1. Endlich ist auch zu merken / daß dieses weder von dem so genannten Halben-Bauern / welcher mit dem Eigen-Herrn gleichsam in eine Gemeinschaft stehet / und also den Gewinn und Verlust mit demselben gemein haben muß. v. l. si merces. 25. §. vis major. 6. ff. locat. & l. cum duobus. 52. §. quidam. sagariam. 4. ff. pro soc. add. Panormit. in cap. 3. X. locat. n. 14. noch von dem Erdmann / welcher nur etwas weniges zur Erkenntnis seiner eignen Herrschaft zu geben pfleget / v. l. 1. C. de Jur. Emphyteu. junct. §. 3. in f. Inst. de locat. conduct. zu verstehen ist.

Ad §. ult.

In diesem §. wird von demjenigen Schaden gehandelt / welchen die Vögel / darunter auch die Tauben gebüßig / verursachen; Ob nun den von denen Tauben auf frembden Aeckern verursachten Schaden derjenige / welchem die Tauben zugehören / ersetzen müsse? Davon besitze diese Anmerkungen über das 12. Cap. §. 3.

Das XXXIV. Capitel. Von der Erndte.

Innhalt.

§. 1. Der Endzweck der Erndte. §. 2. Vor der Erndte hat der Haus-Vatter dieses zu beobachten / daß er sich mit guten Schnittern. §. 3. Und dann mit guten Garben-Bändern versehen. §. 4. In der Erndte hat er zu sehen so wohl auf die Zeit. §. 5. Als auf die Art. §. 6. Was der Haus-Vatter nach der Erndte zu beobachten habe: vom Zehenden remissiv in die Anmerkungen.

§. 1.

Er Arbeit und Mühe würde jederman gar bald genug kriegen / wann sie nicht am Ende so belohnet würde / daß man der vorigen Ungemächlichkeiten vergessen könne. Und wer weiß / daß seine zeitliche Arbeit keine Ergözung zu hoffen hat / der ist im Hirn nicht wohl verwahret / wann er der unfruchtbaren Bemühung weiter nachhänget. Indem nun der Ende

zweck und die Haupt-Ursach aller Mühe und unverdrossenen Arbeit / die der Hausvatter das ganze Jahr über in seinem Feld und Acker-Bau mühselig anwendet / sich fürnehmlich auf den Nutzen gründet / welchen er mittelst Götlichen Segens einmal davon zu tragen hoffet / solcher Nutz aber sich bey dem Schneiden der Früchte oder bey der Erndt hervor thut / die ihn munter machen / mit dem Saamen auch aufs künftige Jahr seine Hoffnung der Erde zu vertrauen / so wollen wir in diesem Cap. was der Haus-Vatter bey derselben / als der Belohnung seiner Unkosten und Strappazzen / zu beobachten / ihm mit wenigen fürstellig machen.

§. 2. Es hat aber derselbige gewisse Stück / so wohl vor als in und nach der Erndte zubeobachten. Vor der Erndte muß er 1.) hierauf bedacht seyn / wie er sich mit fleißigen und arbeitsamen Leuten oder Schnittern versehen / und wo er nicht selbst eigene Leute und Unterthanen genug



genug hat / bey Zeiten wehle andere Tagelöhner / die ohne dem bey der Erndten-Zeit von einem Ort zum andern herum gehen / biß diese Arbeit in ihrem Land fürgenommen wird: Dann es ist immer ein Land kälter als das andere / daher erndet auch immer ein Land ehe / als das andere / worbey er sich doch fürzusehen / daß / wann er sie vor schon kenne / dieselben also beschaffen seyn / daß sie von Jugend auf der Arbeit gewohnt / mithin nicht gerne Müßiggänger und träge Arbeiter seyn: Dieses desto besser und genauer zu erfahren / muß er denselben getreue und fleißige Aufseher / welche die Arbeit befördern / die Faulen anmahnen / die Langsamen aufmuntern / und die Müßigen fort treiben / vorsezen: Damit die Arbeit fein hurtig und wacker / (fürnemlich / wo vielleicht eine starcke und reiche Erndt zu hoffen ist) von statten gehe / mithin kein Betrug (zu welchen bißweilen solche Leute sehr geneigt sind) mit unterlauffe / noch die Früchte über die Zeit auf dem Feld liegende verderben / oder bey schlimmen Wetter / da es bey gutem wohl hätte seyn können / eingeführet werden müssen. Solten sich aber ein und andere darinnen finden / die nicht recht daran wolten / auch wohl widerspenstig und trozig seyn / so soll er dieselbige lieber beyzeiten fortschicken / ehe sie mit ihrem Exempel auch die andere verführen / und auf die faule Seiten bringen:

Lieber will ich in dem Dienst einen Fleiß-erweckten Knaben /

Als vor meinem Angesicht zwanzig faule Hände haben.

Inzwischen soll er sie auch mit gehörigen Speiß und Franck versehen / und ihnen an täglicher Nahrung und Nothdurfft / so lang sie ihm dienen / nichts abgeben lassen: eingedenck / daß / je besser das Befind gehalten wird / je lustiger und fleißiger auch dasselbige seine Arbeit zu verrichten pflege / wiewol man deren auch findet / welche bey gutem Tractament nur lüsterner und liederlicher werden.

§. 3. Fürs andere muß sich der Haus-Vatter auch vor der Erndte mit einem guten Vorrath an Bändern versehen / zu welchen er ein gut lang und starckes Korn- oder Kocken-Stroh nehmen lassen / zugleich auch darauf sehen soll / daß die Knöpf wohl und dauerhaft gemacht werden: damit nicht nachgehends die Bänder im Binden brechen oder auseinander gehen / und darüber viel Zeit in der Erndte versaumet werde. Wiewohl an etlichen Orten die Garben-Bänder also gleich vom Korn im Feld gemacht werden; Weil sich aber hierdurch viel Körnlein ausreiben / ist es besser / wann man schon gemachte Stroh-Bänder im Vorrath hat / die man dann kurz vorher / ehe sie gebraucht werden / in ein Wasser duncken / und zäh machen kan: auf daß die Garben desto fester und besser damit zusammen gebunden werden können.

§. 4. In der Erndte selbst hat der Hausvatter wieder so wohl auf die Zeit als auf die Art des Schneidens zu sehen: Die Zeit betreffend / soll man es fürnehmen / wann die Früchte vollkommen reiff und zeitig sind / welches er daher merken kan / wann er siehet / daß die Frucht-Ähren auf dem Acker alle zugleich beginnen gelb zu werden / da er dann nicht warten soll / biß sie verdorren / oder gar ausfallen / und denen Vögeln zur Speise wer werden. Dieses ist gewiß / daß es allzeit besser sey ein wenig früher als später mit dem Schneiden anzufangen. In Erwegung man der Beständigkeit des zukünftigen Gewitters niemals versichert leben kan. Sonsten halten etliche dafür / daß der Schnitt im alten Mond am besten zu bewerkstelligen sey: Weil man aber denselben nicht allezeit erwarten kan / als muß sich der Haus-Vatter auch hierinnen in die Zeit ungefehr schicken / und vielmehr dieses betrachten / daß die beste Zeit zu erndten vor Tags sey / so bald es nemlich anfänget licht zu werden; Oder auch nach dem Untergang der Sonnen / bis etliche Stunden in die Nacht / wann der Mond scheint; fürnemlich wann
große

große und schwülige Hitze vorhanden / so daß man des Tages mit der Arbeit langsam oder mit höchster Dichtigkeit der Hitze nicht fortkommen kan. Insonderheit aber ist / was die Hülsen-Früchte betrifft zu mercken / daß man sie an einem Tag schneide / daran es nicht regnet: Dann wo sie naß / hernach von der Sonne beschienen werden / kan es leichtlich geschehen / daß die Hülsen / wie bereits oben in etwas berührt worden / mit großem Verlust aufspringen: Bey dem Habern aber hat es wenig zu bedeuten / wann er gleich beneget wird / da man ohne dem insgemein dafür hält / daß er nach der Rehung nur desto leichter zu dreschen seye.

§. 5. Die Art des Schneidens betreffend / ist dieselbige zwar vor diesem unterschiedlich gewesen: gestalten man entweder die Früchte mit denen Sichel / oder mit einer Sense auf dem Boden abgeschnitten; oder man hat eine Handvoll angefaßt / und in der Mitten abgenommen. Heutiges Tages aber ist es die gemeinste Weise / daß man mit der linken Hand das Stroh anfasset / und mit der in der rechten Hand gefaßten Sichel abschneidet. Wann dann solches geschehen / wird erstlich die Frucht auf die Bänder geschnitten / und etliche Stunden an der Sonnen gelassen / daß sie wohl austrockne: Nachgehends werden die Garben zusammen gebunden / und aufgestellt: Worbey man dieses zu beobachten nicht vergessen darff / daß man sie nicht grob und ungeschicklich auf die Erden fallen lasse / sondern fein sanfft und gelind / der Körner / die sonst gern ausfallen / zu verschonen / damit umgehe; Die Stoppeln lästet man insgemein spannen oder Schuh-hoch stehen: Wolte man aber dieselbige länger lassen / könnte man sie dem Vieh zur Streu gebrauchen / und hernach mit der Sense abmähen / wiewohl die gar zu lange Stoppeln auch zur Düngung des Ackers dienen / wann nemlich dieselbigen angezündet und zu Aschen verbrennet worden. Insonderheit aber ist bey dem Korn und Weizen-Schnitt dieses zu bemerken / daß man / nachdem der Wind das Korn vor sich oder hinter sich gebogen / ihm nach / und nicht entgegen schneiden / und den Rocken einen oder etliche Tag auf denen Aeckern liegend lassen solle / auf daß ihn der Wind recht durchwehen und reinigen könne. Bey denen Sommer-Früchten aber ist es etwas mühsamer: dann weil der innerliche Saft und die Feuchtigkeit etwas später austrocknet / müssen sie deswegen / ehe man sie samlet / besser in acht genommen / und zum öfftern / welches nicht zu vergessen mit denen Händen / auf dem Acker / ehe man sie einführet / umgewendet werden.

§. 6. Wann dann dieses alles geschehen / solle der Hausvatter die zusammen getragene Schock / (ein Schober hält 60. Garben /) oder Mandeln (welche aus 15. Garben bestehet) / fleißig besehen / genau abzählen / und zusammen rechnen: damit er von seinem Gesind nicht betrogen werde. Was aber nachgehends in denen Aeckern an Aehren übergeblieben / dasselbige soll er nach Göttlichem Befehl denen Armen überlassen / und ihnen solche aufzulesen nicht verbieten / auch den Lebenden / wovon ein mehrtes in denen Anmerkungen folgen wird / denen jenigen / welchen er zustehet / ohn alles Widersprechen einräumen: und Gott für den ihm verliehenen Segen herzlich danken. Wie man dann in Sachsen durchgehends nach dem Einern eine Dank- und Ernde-Predigt jährlich zu halten gewohnt ist: darinnen man das Volk unterweist / wie wir diese Gaben allein durch Gottes Güte erlangen. Wie elend unser Leben / in Ermangelung dieser Früchte / wäre: wie wunderbarlich Gott uns dadurch erhalte / indem gewiß ist / daß nicht so viel Mandeln Garben wachsen / als Menschen sind / die doch alle genug haben; wie

Gott diesmal zu loben / und durch ein gottsfürchtiges Leben zu reihen sey / uns diesen Segen auf das künftige wieder zu gönnen. Hingegen ist es gewiß ein recht schändliches Ding / an vielen andern Orten / daß / da man um allerhand Lumpen und nicht allzeit wohl-bestellte Sachen Dank-Zetteln auf die Cangel schicket / oder gar Dank-Feste anstellet / man sein Tag nichts vom Dank / oder Lob-Fest Gottes höret / daß er unser Feld so reich gesegnet habe. Worüber sich viel Leute ärgern.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 34. ejusq; 2. in fin. verb. Inzwischen soll er ic.

Daß die Schmitter mit aller nothdürftigen Zusage hör zu versehen / kan von niemanden geldäugnet werden / absonderlich aber muß ihnen ihr gedingter Lohn fleißig bezahlt werden / davon wir an einem andern Ort im 1. Buch gehandelt: Hier wollen wir nur dieses beyfügen / daß vor diesem aus einem jeden Haus ein Schmitter hat müssen besoldet werden / welches man Schmitter-Pfenning genennet. Davon zu sehen. Speidel. in Continuat. Thef. pr. Belold. voc. Schmitter Pfenning ic.

Ad §. 4. ejusd. cap.

Daß die Zeit der Erndte wohl in acht zu nehmen / und nicht zu versäumen seye / davon haben wir bereits in diesen Anmerkungen über das VI. Cap. Anregung gethan: An welcher Stelle wir zugleich gemeldet / daß dieses eben auch die Ursach seye / warum zur Erndte-Zeit denen Gerichten und Cankelen Feyer-tage gegeben / und keine Rechts- und Streit-Sach angehöret werde; Wie lang aber diese Feyer-tage wären / davon wollen wir allhier noch kürlich etwas anhängen; Nach denen Römischen Rechten haben selbige die Provinciarum Praesides in gerechter Absicht sowohl auf die Früchte selbst / nach deme selbige wohl oder übel gerathen / wie nicht weniger auch auf die Entlegenheit der Orter determiniret / wie zu sehen ex l. 4. ibiq; Paul. Bul. Ba. hov. & C. l. A. th. 6. ff. de feriis. Heut zu Tag aber haben diese Feyer-tag am Cammergericht ihre gewisse determination, so daß sie von 8. Jul. anfangen / und den 14. Monats-Tag Augusti / (denselben mit eingeschlossen) aufhören; Cammergerichts-Ordn. p. 2. tit. 33. welche Zeit an vielen andern Gerichten observirt wird / wie bezeuget Valteij. de Judic. cap. 7. n. 315. & Carpz. in Process. tit. 10. art. 1. n. 9. Wiewol es an etlichen Orten eines theils bey den Kayserlichen Rechten verblieben: Vid. Franckfurth. Reform. p. 1. tit. 2. n. 7. in verb. Vacanzen oder Feriz messiam, sollen angehen nach Gelegenheit der Zeit / und wie der Schultheiß und Schöpffen die werden ansagen und publiciren lassen; Sollen sich aber nun hinführo enden den vierzehenden Tag Augusti in schließlich desselben. Zu diesen Feyer-tagen wollen auch etliche die Saat-Zeit zählen / vid. post. Accurl. & Costal. Umm. Disp. ad Proc. 7. th. 8. n. 35. & Bul. ad l. 4. ff. de feriis. n. 4. Allein weil des Befehl-gewalters Auctorität (durch welche solche Feyer-tag constituiret werden) hier nicht bezubringen ist / als lassen wir es billig bey denen vorigen allein so lang und viel bewenden / bis erwiesen wird / daß an einem und andern Ort auch die Saat-Zeit gezehlet werde: Es haben aber dieser Erndt-Feyer-tage nicht allein diejenige / welche damit umgehen / sondern auch so gar diese zu genießen / welche darbey nichts zu schaffen haben / Vid. Grzvz. Lib. 1. conc. 53.

concl. 53. Confid. 2. n. 21. & seqq. Zanger. de Except. p. 2. c. 7. n. 12. & seqq. Carpz. in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. & seqq. aliq; plures. so daß sie zur selben Zeit vor Gericht zu erscheinen wider ihren Willen nicht mögen angehalten werden. per l. 1. ff. de feriis. Inzwischen aber gibt es gleichwol etliche Sachen / welche auch zur Erndtzeit angenommen und expedirt werden / wohin wir zum Beispiel referiren die Appellation, per l. 1. c. de feriis. Begehrt. und Bestellung der Vormunder / per l. 2. ff. eod. junct. l. 8. §. 2. ff. de tut. & Curat. dat. und alle diejenige Sachen / so keinen Aufschub leiden / per l. 1. 2. & 3. ff. de feriis. Oder an deren Expedition und Vollziehung dem gemeinen Wesen gelegen ist / d. l. 3. inf. ff. de feriis. Welchen Zufolge dann zu solcher Zeit die alten und fränckliche Zeugen examinirt werden / bey welchen zu besorgen / sie möchten unterdessen sterben / und es also um den Verweiß geschehen seyn. Ungepaar. ad tit. 7. de feriis. n. 22. So werden auch eben zur solchen Zeit die Peinliche Sachen vorgenommen / und die Verbrecher so wohl auf die Tortur geworffen / als auch mit der verdienten Straff angesehen. Jul. Clar. §. f. qv. 97. n. 6. & Carpz. Pr. Crim. p. 3. qv. 124. n. 3. & seqq. Ja an dem Kayserlichen Cammergericht selbst werden zur selben Zeit Libell angenommen / mandata cum vel sine clausula decernirt oder abgeschlagen / v. Roding. in Pandect. Cameral. lib. 2. tit. 12. n. 6. & Ord. Cam. p. 2. tit. 33. §. ult. nec non. N. A. de anno 1654. §. Dielnterscheidung. 88. Weilen nemlich diese Sachen meistentheils keinen Aufschub leiden / in welchem Fall man ohne dem von denen gemeinen Rechten abzugehen pfleget / per l. 5. §. 17. ff. de N. O. N. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Churbayr. Summarischen Process-Ordn. tit. 4. art. 9. versehen / daß in denen Summarischen Processen / als welche von schleuniger Expedition sind / die Schnitt-Feriaz nicht gehalten werden sollen. Und so viel von den Erndt-Feyertagen. Von denen Weinlese-Feyertagen aber / und was bey denselben sonderbahres zu beobachten / wollen wir an einem bequemern Ort handeln. Dieses aber ist bey der Zeit der Erndte noch anzumercken / daß an etlichen Orten die Mewer vor andern den Vorschmitt haben / in welchem Fall demnach niemand desselben Tages schneiden / noch Schmitter gewinnen darff. Ita Speidel. in Continuat. Thes. pr. Befold. voc. Vorschmitt. Welches auch im Weinlesen also beobachtet wird / da bisweilen / absonderlich aber die Obrigkeit Papillen und Wittwen die Vorlese haben / davon ebenfalls an einem andern Ort gehandelt werden solle. 2c.

Ad §. 6. h. Cap. verb. An Aehren überblieben. 2c.

Als das Aehren lesen betrifft / ist es nach Göttl. Befehl billich / daß es denen Armen überlassen werde / welcher Befehl zu finden Levit. 23. v. 22. in denen nachfolgenden Worten; Wann ihr euer Land erndtet / solt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden / auch nicht alles genau auflesen / sondern solt es denen Armen und Fremdlingen lassen; Ich bin der Herr euer Gott. Weswegen dann Ahalverus Fritschius in Tract. de Messe cap. 5. dahin schliesset / daß diejenige / welchen die Aecker eygenthümlich zu stehen / solches Aehren-Klauben nicht verbieten können. Es wäre dann / daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen selbiges in etwas einschrencken wolte / gleichwie es in der Württembergischen Erndt-Ordnung Cap. 5. geschehen ist; Dann weilen oft durch Leuthe / die wohl arbeiten könten / solches mißbraucht / und denen Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet / daß vor angehender Erndt alle Perso-

nen / die sich des Aehrenklaubens wollen theilhaftig machen / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / auf dem Rathhaus jedes Orts vor der Obrigkeit sich anmelden / und um Vergünstig- und Zulassung des Aehrenlesens ansuchen; Darüber auch diejenige / welchen die Gelegenheit am besten bewußt / unpartheyisch erkennen solten / welchen es möchte zu erlauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit desfalls wohl dieses gebotten werden / daß man zwischen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht auflese. Vid. Ahalv. Fritsch. in Continuat. Thes. pract. Befold. voce Aehren / Aehren lesen.

Adeund. §. in f. verb. Auch den Zehenden 2c.

Daß das Zehend-Recht ein uraltes Recht seye / kan unter andern daher erwiesen werden / daß schon Abraham zu seiner Zeit den Zehenden von allerley bezahlet habe / wie zu lesen / Genes. c. 14. v. 20. Und daß auch Jacob ein Gelübd gethan / wo Gott mit ihm seyn / und ihn auf dem Weeg / den er reisete / behüten / Brod zu essen geben / Klader anzuziehen / und ihn mit Frieden wieder heim zu seinem Vater bringen werde / daß der Herr sein Gott seyn / und dieser Stein / den er aufgerichtet habe zu einem Mahl / ein Gortshaus werden soll / und daß er von allem / was ihm der Herr gibt / den Zehenden bezahlen wolle. Genes. 28. vers. 20. 21. & 22. So haben auch die Heyden ihren Göttern den Zehenden zu reichen nicht unterlassen: allermassen die Araber ihrem Gott / den sie Sabin genennet; Die Griechen ihrem Apollini zu Delphis, die Petruirer und Römer dem Herculi, andere aber dem Jupiter gethan: wie zu lesen bey dem Xenophonte, Varrone, Plutarcho, Plinio, nebst noch andern mehr / welche Petrus Rebuff anführet in Tr. de Decimis qv. 1. n. 2. & 4. Add. Canif. ad tit. extr. de Decim. cap. 1. n. 5. Petr. Gregor. Tholof. Syntagm. juris Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 1. & seq. Gotofr. in not. ad l. 2. §. f. ff. de pollicit. Grot. Lib. 3. de J. B. & P. c. 6. n. 1. & Carpz. Jurispr. Confist. Lib. 1. tit. 8. def. 125. n. 4. & 5. Ob aber dieses Zehend-Recht ursprünglich aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttl. Befehl; oder endlich aus dem Völkerecht herkomme / darinnen sind die Doctores nicht allerdings einig; Indessen kan hiervon gelesen werden; Ferd. Valq. Lib. 2. illustr. quæst. c. 89. Rolenthal de teud. cap. 12. concl. 3. Klock. tom. 1. conf. 41. Befold. p. 5. Confil. 41. & Grot. Lib. 1. de J. B. & P. cap. 1. n. 17.

Es werden aber die Zehenden eingetheilt in Personal- und Real-Zehenden: Darunter jene sind / welche durch die Geistliche Recht / auf die durch die Gewerbf / Rauff / Krieg und dergleichen / erlaubter massen eroberte Gewinn gesetzt worden / vid. cap. 20. & 22. X. de Decim. welche aber heut zu Tag nicht mehr üblich sind. Gudelin. Lib. 6. de Jur. noviss. cap. 13. n. 6. Zæf. ad cap. 1. X. de decim. n. 6. & Carpz. J. pr. Confist. Lib. 1. def. Eccles. 131. n. 3. nec non Covarruv. Lib. 1. variar. Resol. cap. 17. n. 8. Diese aber sind / welche von den Früchten und Gewächs der Erden / als von Aeckern / Wiesen / Weinbergen / Gärten und andern dergleichen Früchten / Gewächs und Nuhungen entrichtet werden. vid. cap. peremit. 5. 6. 20. & 26. X. de decim. Welche letztere wieder eingetheilt werden in den grossen und kleinen Zehenden; Der grosse Zehend wird gereicht von Weizen / Roggen / Gersten / Habern / Dinkel / und allen andern Früchten / so der Halm trägt: Obgleich dergleichen Getraid in einem Garten oder andern Ort / aus welchem sonst der kleine Zehend gereicht wird / gebauet worden; Dahero man an etlichen Orten zu sagen pfleget / was die Halme tragen / gehören dem Zehenden-Herrn / wann gleich

das Getraid in einem Back-Ofen gebauet würde. vid. Schottel. de antiq. in german. jur. cap. 8. §. 18. & Speidel. Specul. Jur. voc. Früchten verl. coeterum: Der Kleine Zehend hingegen wird von Obs und was auf den Bäumen wächst: Item von denen Hülsen-Früchten erhalten: Zael. d. l. n. 14. Nicol. Reusn. Lib. 4. decif. 2. n. 10. & Wörfel de Jure Decim. §. 37. Wiewol hierinn die Gewohnheit eines jeden Orts den besten Ausschlag geben kan/ gleichwie mit dem Fleisch-Zehenden / als welchen etliche gleichfalls unter den grossen/ andere aber unter den kleinen Zehenden rechnen / nachdem es an einem jeden Ort wegen der Lieferung hergebracht ist. v. Schottel. cit. tr. cap. 8. §. 18. Aus welchen allen so viel erhellet / daß die dritte Art des Zehenden / welche man decimas mixtas nennet / und die von allen beeden vorbenannten etwas an sich haben / wohl ausgelassen werden könne/ Gestaltsam hieroben bereits dargethan worden / daß die Personal-Zehenden heut zu Tag nicht mehr üblich seyn. v. Nicol. Reusn. d. L. 4. decif. 2. n. 8.

Weiters wird der Zehend eingetheilt in den geistlichen und weltlichen Zehend. Reusn. d. L. 4. decif. 2. n. 3. & Wörfel. d. Disp. §. 44. Darunter jener zur Erhaltung der Geistlichkeit und Kirchen-Diener verordnet / und denenselben von demjenigen liegenden Stücken entrichtet werden muß / so in ihrer Pfarr liegen; wiewol auch hier auf die Gewohnheit zu sehen: allermassen es nichts neues ist / daß jemand einen Zehend aus einem in einer andern Pfarr gelegenen Acker genisset. v. c. 18. & X. de decim. & cap. f. X. de Paroch. Dieser aber kan nach dem Exempel eines Tributs oder Zinses von dem Herrn auf die Güter geleet / arg. l. 3. C. de metal. Lib. XI. und solchergestalt als etwas eigenthümlich veraltemirt / und zum weltlichen Gebrauch angewendet werden / gleichwie dergleichen Exempel erzehlet Petr. Gregor. Tholof. Synt. Jur. Univerf. Lib. 2. c. 20. n. 2. Und gehöret sonderheitlich hieher das so genannte Hof-Korn / Pfacht-Korn / Hüber-Korn / Hut-Korn / Samhaber / Bogthaber / Hundshaber / das Pfluggeld / davon zu setzen Klock. de Contribut. cap. 1. n. 298. & de Arar. Lib. 2. cap. 1. n. 71. Ob aber die weltliche Fürsten sich des Zehends mit anmassen können / davon kan gelesen werden Carpz. def. 138. & Wörfel d. Disp. §. 39. & legq. Es muß aber der Zehend gemeiniglich von allen gereicht werden / per cap. 22. & 23. X. de decim. auch von denen Neubrüchen / per cap. 13. X. decim. c. 27. & 29. X. eod. & cap. 21. X. de V. S. Von welchen heut zu Tag die Protestirende Fürsten in ihren Landen sich denselben zu eignen: massen auch vor diesen aus denen neugebaueten Dörtern / wann man sie wieder zu bauen angefangen / etwas dem gemeinen Wesen oder dem Landsherrn hat müssen abgestattet werden / v. Reusn. Lib. 4. Decif. 2. n. 14. Zugeschweigen / daß die Landsherrn solche ungebraute und wüste Dörter gar zu sich nehmen können. arg. cap. 1. quæ sunt Regalia. 2. F. 56. l. 1. C. de bon. vacant. Lib. X. Et tit. C. de omni agro defert. Lib. XI. Gleichwie wir hierunter mit mehreren erhärten wollen. Doch wird von denen Neubrüchen nicht gleich im ersten / sondern entweder im andern / oder auch im dritten / vierdten / fünfften Jahr der Zehend abgestattet. v. Joh. Werdle vom Zehend Recht L. 4. c. 2. in f. Inzwischen ist zu merken / daß obgleich dieses Recht das Zehend-Recht genennet wird / jedoch nicht allezeit der Zehende Theil (welches zwar gemeiniglich also geschieht) sondern unterweilen auch der achte / neunde / zwölffte / ja bisweilen der zwanzigste bezahlet werde. v. Calvin. Lexic. Jur. voc. Decima. & Rebut. qu. 4. n. 3. & qu. 13. n. 46. Gleichwie nun gemeiniglich von allen Sachen der

Zehend entrichtet werden muß; Also stehet es gleichfalls allen Menschen zu denselbigen abzustatten / welche nemlich Güter haben / und aus denenselben Früchte genießen / arg. cap. 22. 23. & 24. X. de Decim. cap. 7. 28. & 21. X. eod. Sie mögen hernach geistliche Personen seyn / arg. can. siquis Laic. 542. Caul. 16. qu. 1. cap. 8. X. de Decim. & cap. 2. verl. coeterum & c. in 6. eod. Oder Weltliche / und diese hinwiederum Eygenherrn oder Besäzner / Cap. 26. X. de decim. Christen oder Juden / wosfern nur vorher der Zehend auf dem Gut gehafftet / cap. 16. X. h. t. & c. 18. X. de Usur. Add. Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. de decim. 26. verl. illud etiam. Reiche oder Arme / Rebut. qu. 5. n. 14. Wiewohl man bey diesen letztern nicht allzuhart seyn solle / arg. cap. 3. X. de Censib. & cap. 26. X. h. t. Verkäufer und Käufer / angesehen / vorgedachter massen der Zehend auf dem Gut hafftet / folglich auf einen jeden Besizer gewälhet wird. arg. l. 3. C. sine cenl. fund. compar. non poss. junct. l. 3. C. de annon. & Tribut. Lib. X. & l. 7. ff. de publican. Welchen Personen aber der Zehend zu entrichten / ist bereits hieroben bey der Eintheilung angezeigt worden.

Wir haben oben gesagt / daß der Zehend gemeiniglich von allen müsse bezahlet werden; Es ist aber hierbey dieser Abfall zu merken / wosfern nicht einige Sachen hier von exempt und befreuet sind: Inmassen dann an vielen Orten heut zu Tag / weder von Ruben noch Kraut; Weder von Wäldern noch Weibern / noch vom Wismuth ein Zehend entrichtet wird / wie bezeuget Gudelin. Lib. 6. de J. Noviss. c. 13. n. 6. Dahero dann Befoldus bemercket / p. 2. conf. 75. n. 6. daß der Holz-Zehend fast nirgends / und in wenig Orten dieses Herzogthums auch nechstgelegenen Herrschafften eingezogen werde; daß also gewiß unzählbare Personen zu finden / die Tag ihres Lebens von einem Holz-Zehend nichts gehört haben: So kan auch der Zehend denen Besizern entweder ganz oder zum Theil erlassen werden: v. c. 8. 9. & 34. X. h. t. Gleichwie denenjenigen zu geschehen pfleget / welchen ihre Güter durch Krieg / Ungewitter oder andern Unfall verderbet worden / oder welche dieselben wegen eines feindlichen Einfalls ungebrauet haben müssen liegen lassen. l. 15. §. 2. ff. locat. junct. l. 10. §. f. ff. de peric. & commod. rei vend. Und endlich kan sothane Befreyung durch die Prescription oder Verjährung erworben werden / wann nemlich jemand von undenklichen Jahren her seinen Zehenden bezahlet / ob er gleich den Titel dieser Befreyung nicht erweisen kan: in Erwägung diese Zeit ihm an statt eines Privilegien dienet / per l. 3. 4. ff. de aq. quot. & zktiv. Oder wann er 40. Jahr lang diese Freyheit wider ein Kirchen Gut genossen / zugleich aber auch einen Titel / in welchen sich diese Verjährung gründet / anzeigen kan / angesehen in dergleichen Verjährungen / welche wieder eine Kirche angezogen werden / nach denen geistlichen Rechten ein Titel erfordert wird. per cap. 1. de præscript. in 6. Gleichwie aber etliche Güter von Bezahlung des Zehends exprimirt und befreuet sind: Also hat es gleiche Bewandnuß mit etlichen Personen / von welchen zu sehen cap. un. pr. Extravag. Commun. de decim. cap. 4. verl. licet autem X. de Concess. prærend. cap. 2. in f. X. de decim. cap. 10. X. eod. cap. 6. X. de Privileg. Can. 47. caul. 16. qu. 1. cap. 21. X. de V. S. & Aurea. Bull. cap. 9. ibiq; Rumelin. add. Schneidew. ad §. 2. Inst. de usufr. n. 7.

Endlich muß der Zehend redlich und ohn Abzug bezahlt werden: arg. Levit. cap. ult. verl. 33. & can. 4. & legq. caul. 16. qu. 7. Masses weder die auf den Saamen oder auf die Schnitter gewandete Unkosten davon abgezogen

abgezogen werden können. cap. 4. 5. 7. 8. 22. 26. & 32. X. de decim. Es muß aber dieses geschehen / ehe die Steuer von denen Gütern entrichtet wird / Lancellot. Lib. 2. Inst. Jur. Can. tit. 26. verl. sed nec census. add. cap. 33. X. de decim. und zwar / so bald die Frucht geschnitten / oder sonst vom Boden oder Bäumen herunter gethan worden / cap. 7. in f. X. eod. Daher der Eygenherr oder der Beständner die Gefahr auf sich hat / wann er die Bezahlung verzögert / folglich davor zu stehen gehalten ist / wann die abgenommene Frucht verderben / oder vom Ungewitter und andern Unfällen umkommen. arg. l. 47. s. l. de leg. 1. Ja wann es solche Früchte sind / die auf dem Halm gestanden / oder in denen Hülsen sind / muß er den Zehenden gemeinlich auch mit denen Hülsen entrichten P. Gregor. Tholof. d. L. 2. Jur. Univerf. c. 26. n. 2. Wofern nicht an andern Orten dieses herkommen / daß der Zehend nur in blossen Körnern bezahlt werden soll; In welchen Fall oftmahl ein Streit entsethet / ob solcher Zehend mit gehäufften oder abgestrichenen Scheffel abzurichten seye? Welche Frag Carpz. in Supr. Confist. Lib. 1. def. 127. entscheidet / wann er lehret / daß / wo

keine andere Gewonheit an einem Ort vorhanden / der Zehendherr mit dem abgestrichenen Scheffel vorlieb nehmen müsse.

Dieses ist noch übrig: Ob diejenige / welche Zehendbare Güter haben / den Zehenden in die Scheuren der Zehendherrn liefern müssen? Welche Frag von dem Covarravia, Lib. 1. variar. Refol. c. 17. n. 8. verl. octavd ex his &c. bejahet wird; Wiewol er sich an eben der berührten Stell auch auf das Herkommen beruffet / welcher Meinung auch sicherer ist: angesehen die Zehendleuth / nicht einmahl ihre Frucht leicht einbringen können / wo sie nicht vorhero denen Zehendherrn darvon Nachricht gegeben: damit selbige vielleicht entweder selbst bey der Einsammlung der Früchte seyn / oder jemand dahin senden mögen / um zu sehen / daß kein Betrug damit vorgehe. Rebut. qu. 13. n. 49. & 50. Wiewohl auch in diesem Fall das Herkommen zu variiren pfleget: Aber genug von diesem. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget / kan nach Belieben aufschlagen. Rebut. Wßffel. Schottel. Werdtele; Citatis locis, & Belold. Th. pr. voc. Zehend / ibiq; allegat.

Das XXXV. Capitel.

Von Einführung des Getraids.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Einführens. §. 2. Was der Hausvatter insonderheit vor demselben mit Bereitung des Stadelis und Vertreibung der Mäuse. §. 3. Was er bey demselben: §. 4. und endlich was er nach demselben zu beobachten habe.

§. 1.

Nach vollbrachter Ernde sollen die Gedanken des Hausvatters auf das Einführen des Getraides sorgfältiglich gerichtet seyn / welches eine von denen mühsamsten Arbeiten ist: Dann wo dieselbige nicht mit Fleiß und Vernunft verrichtet wird / ist alle das ganze Jahr durch angewendete Mühe vergebens / man leidet im Haven erst Schiffbruch / und ist warlich der Sorg und Mühe samt denen aufgewendeten Unkosten Feind.

§. 2. Bey dieser Einführung nun wollen wir unsern Hausvatter kürzlich fürstellig machen / was er so wohl vorher als auch bey und nach derselben absonderlich zu beobachten habe. Vor derselben soll er in allerwege darauf zielen / wie er erstlich gute starcke Wägen zurüste / zugleich auch dieselbige mit Sperrketlein wohl versehen / auf abhängenden jähen Steigen ihre schwere Last zu sperren und aufzuhalten / darnach muß er auch zu sehen / ob er gute und wohlverwahrte Scheuren habe / oder / wo was fehlet / daß Zerlästerte beyzeiten machen lasse: damit es auf die eingebrachten Früchte weder regnen oder schneyen / noch das Vesügel möge dazu kommen und Schaden thun können. Zu welchem End er demnach das innwendige Fach der Scheuren / wenigstens einen Monat vorher wohl saubern / und alles Gemist / und faules Stroh sauber ausraumen / und den Stadel an allen Orten offen stehen lassen / doch verhüten solle / daß kein Vieh hinein komme. Sonderlich sind die Hüner schädlich; So wird die Luft besser durchstreichen / und solcher Gestalt allen Gestank vertreiben / und das Lager der Früchte fein lieblich zubereiten können. Fürnemlich soll er vor der Einführung den Boden mit frischem Stroh / samt Erlen-Laub und Sträuchen belegen lassen /

als durch dessen Geruch die Mäuse sollen vertrieben werden können: Welche man auch mit Rauch von gebrannten Rühhörnern flüchtig zu machen weiß. Man hat desto sorgfamer wider diese Thiere zu seyn / je mehr Gefahr sie denen Früchten sind. Sie fressen es nicht allein häufig / sondern zerschrotten auch dessen eine ansehnliche Menge / und verunreinigen das übrige mit ihrem Koth. Deswegen kan ich nicht unterlassen so wohl für die Stadel als Korn-Böden dieses Mittel wohl zu empfehlen. Man verstreicht und verläute die Schlupf-Löcher / und bediene sich darzu des Baum-Oels / dessen dicke Trübigkeit oder Hefe eine stattliche Kütte zu denen Scheuren und Böden giebt. Man nimmt ein wenig Korn-Spreuer darunter / und läßt es also stehen / daß es morsch werde. Hernach knetet man es wohl durcheinander / und bestreicht die Spalte / Risse und Mauer-Löcher / oder man nimmt Häckerling oder Kofkoth darunter. Wann diese Kütte zu den Mäuse Löchern zu schwach wäre / so kan darzu noch gröblich zerstoffenes Glas genommen werden / welche die Mäuse wegen der scharfen Ecken wohl unzerbissen lassen müssen.

§. 3. Bey dem Einführen ist ferner zu bedencken / daß die Früchte weder an den Aehren / noch im Stroh / naß oder feucht einkommen; massen es sonst leicht alles verdirbt / anlaufft und schimlicht wird / so / daß weder die Frucht zum Mehl / noch das Stroh zum Futter nützlich angewendet werden kan: Es wäre dann / daß das nasse Wetter so lang anhielte / und er das Getraid nicht länger / entweder wegen Kriegs-Gefahr / oder daß es gar zu sehr überzeitiget / im Feld stehen lassen dürffte / sondern nothwendig beneht einbringen müßte: angesehen in solcher unvermeidlichen Noth besser ist einen geringen oder wichtigen Schaden leiden / als ganz und gar um die Früchte gebracht werden; Wann er nur in solchem Fall dieses beobachtet / daß er solches nasse Getraid in dem Stadel austrocknen / und zu dem Ende die Garben nicht dick und hart an die Wände des Stadels oder auch über sich selbst legen / sondern einen Raum darzwischen läßt: damit der Dampf desto leichter über sich verdrauchen könne. Darnach hat er / bey der Einführung dieses in acht zu nehmen / daß

daß wann das Getreid ein wenig zu viel zeitig / er unten in die Wagen hänfene Tücher oder Platen lege / damit die leicht ausfallende Körnlein sich darinnen retten / und nicht in den Weg unnütz dahinfallen können: welches / weil gemeiniglich bey einer kurzen Fuhr ein Hut - voll darauf gehet / in vielen Fuhren / und wo etwan der Weg zum Stadel noch darzu sein langweilig ist / ein erkleckliches austragen / und gar leicht eines kleinen Aeckerleins völlige Ernd erreichen könnte. Endlich hat er auch auf dieses fleißig acht zu geben / daß die Knechte bey dem Einführen denen Pferden nicht zu viel neu Getreid zu essen geben / weil solches so wohl dem Vieh schädlich / als auch bey der Frucht ein grosser Abgang ist: angesehen das Vieh solche rohe und neue Frucht / absonderlich Weizen und Roggen / übel verdauet / ja vielmehr wieder ganz / wie aus dem Mist zu sehen / durch sich gehen läßt.

§. 4. Nach dem Einführen hat der Hausvatter dieses in Obacht zu nehmen / daß das Getreid in einen wohlverwahrten Stadel komme. Ich sage das Getreid / dann Flach und Hanff gehören nicht hieher / sondern werden / so bald sie abgeriffelt / in das Wasser und auf die Wiesen zum dörren gebracht: Erbsen und Linfen aber kan der Hausvatter oben in der Höh auf einem absonderlichen Gerüst verwahren; hingegen Korn und Weizen auf die eine / Habern und Gersten aber auf die andere Seiten des Stadels legen / und die besten Früchte endlich zum Saamen absonderlich beyseits behalten. Von welcher Materie noch weiters im nachfolgenden Capitel gehandelt werden soll.

Rechts: Anmerkungen.

Ad Cap. 35. §. 2. verl. Dieselbe mit Sperr-Reden wohl versehe.

Bey dem Einführen des Getreids haben sich diejenige / welche hierzu bestellet sind / wohl vorzusehen / daß die Getreid-Wagen nicht überladen werden / mithin nachgehends leichtlich umfallen und Schaden verursachen / in Erwägung die Fuhrleute vor solchen Schaden stehen / und darvor Rechenschaft geben müssen / arg. l. 1. §. ait. Prætor. 3. ff. si quadrup. paup. fec. dic. welches eben auch in diesem Fall Platz findet / wann nemlich jemand sich im Einführen eines ungewöhnlichen und üblen Weges bedienet hat. Wofern aber der Wagen mit Getreid nicht überladen worden / darneben auch der Fuhrmann die gewöhnliche Strasse gefahren / in diesem Fall

hat er sich / so gleich ein Unglück entsünde / keiner Gefahr zu besorgen; als wann zum Beispiel ein Knab / welcher im Einführen des Getreids Mehren abgezupfet / und über dieses von dem Fuhrmann abgemahnet worden / unter den Wagen gekommen und getödtet worden; angesehen in diesem Zufall der Fuhrmann ausser aller Schuld ist / und ob er gleich mit dem Wagen nicht gehalten / jedoch mit keiner Straff deswegen angesehen werden kan: Also lehret Mevius p. 1. dec. 221. wiewohl Brunnemannous ad l. 31. n. 2. ff. ad L. Aquil. darvor hält / man solle den Fuhrmann eydlich vernehmen / ob er den Wagen hätte aufhalten können / oder nicht?

Unterweilen kan auch hieraus ein grosses Unglück entstehen / wann in engen Wegen die Fuhrleute dergestalt einander begegnen / daß keiner dem andern ohne Zurückziehung des Wagens ausweichen kan; wiewegen es bisweilen unter ihnen öftters zum schänden und schmähen / und von demselben so gar zum Schlägen kommt. In diesem Fall nun ist zu wissen / daß man gemeiniglich demjenigen weichen müsse / der sich zu erst auf den Weg gemacht / und weiter gefahren ist / angesehen dasjenige / was zum öffentlichen Gebrauch (wie der Fuhrweg) gewidmet ist / diesem vor andern zu vergönnen / welcher zu erst dieses Gebrauchs sich bedienet hat / Speidel. in Specul. Jur. voc. Fuhrmann. verl. Coeterum. wiewohl an vielen Orten dieses Herkommen ist / daß man demjenigen Wagen ausweichen muß / der die größte Last führet; wiewegen im Sächs. Land. R. lib. 2. art. 59. also verordnet: Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen / und der minder geladene dem schweren; der Reitende soll weichen dem Wagen; und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber auf einer Brücken / und man jaget einem Reitenden oder einem zu Fuß nach / so soll der Wagen stille stehen / also lang / daß sie mögen herfürkommen; welcher Wagen aber erst auf die Brücken kommt / der solle zum ersten überfahren / er seye leer oder geladen.

Endlich ist auch bey dem Einführen des Getreids dieses zu mercken / daß unterweilen jemand durch seines Nachbarn Hoff oder Tenne sich der Einfahrt / entweder daß er dessen berechtiget ist / oder daß ihme solches aus guter Freund- und Nachbarschaft vergönnen worden / bedienen könne; welcher Gerechtigkeit aber sich ein jeder mit Maas zu gebrauchen hat. arg. l. 9. ff. de Servit. add. Ahasver. Fritsch. in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Einfahrt.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Stadel oder Scheuren / und wie darinn die Früchte zu bewahren.

Inhalt.

§. 1. Wie der Stadel müsse gelegen seyn: Anweisung / wo man von dessen Bau in diesem Werk lesen könne. §. 2. Wie die Früchte im Stadel zu bewahren.

§. 1.

Eil im vorhergehenden Cap. des Stadels oder der Scheuren gedacht worden; als wollen wir hiervon dem Hausvatter noch ferner vorstellig machen / theils wie derselbe müsse beschaffen seyn: theils / wie die Früchte darinnen zu bewahren. Bey dem Stadel selbst nun hat ein vorsichtiger Hausvatter zu beobachten 1) dessen Situm, oder Lager; und dann 2)

dessen Aufricht- und Aufbauung. Den Situm, oder das Lager betreffend / muß derselbe an einem ebenen wohlgelegen / und keinen niedrigen feuchten Ort stehen / in Erwägung die Masse das Gestroh verderbt: Ferner müssen die 2. Thor an beiderseits Ende des Tennens / gegen denen im Land wehenden gewöhnlichen Winden also gerichtet seyn / damit zum abwinden oder wörfeln allezeit / oder doch meistentheils Wind vorhanden / da man dann die Thor / nachdem der Wind starck oder schwach ist / entweder ein wenig / oder gar aufmachen kan. Endlich soll auch der Stadel gegen Mitternacht stehen / wann es anders die Gelegenheit und die Art des Landes zulassen will. Was die übrige Requisite und Nothwendigkeiten eines guten Stadels / der recht vorthellig aufgeführt werden soll.

soll/ betrifft/ das beliebe der geneigte Leser im vorhergehenden Buch von der Baukunst hieher zu wiederholen: damit wir der Mühe ein Ding zwey oder drey mal unnöthig zu sagen/ wie es in andern Hausbüchern gar gemein ist/ überhoben bleiben können.

§. 2. Nachdem es aber nicht genug ist/ den Stadel wohl zurichten/ wo nicht auch die eingebrachte Früchte darinnen wohl verwahret werden; so wird auch ein vorsichtiger Hausvatter hierauf gute Absicht zu haben wissen: daß erstlich sein Gesind die Frucht oder Garben in den Stadel nicht unordentlich hin und wieder lege/ sondern sein ordentlich und dick aufeinander schlichte; damit kein Ecken oder Lucken leer bleiben/ und also den Mäusen das durchkriechen und durchschlupfen verbauet werde. Fürs andere/ soll er auch dahin bedacht seyn/ wie er seinen Stadel allzeit fleißig zugeschlossen halte/ mithin niemand anders aus- und eingehen lasse/ wann er nicht selbst darbey ist: damit er sehen und wissen möge/ was eigentlich herausgenommen und getragen werde: allermaßen das Gesind oft so schlimm ist/ daß es so wohl Garben als Stroh hinaustraget/ und solches denen Pferden vorwirft/ hernachmahls aber nichts destoweniger das Futter für die Pferde vollkommen haben will; welches zwar ein kluger Hausvatter bald wird mercken können/ wann er gut Register hält/ und in dasselbige fleißig einträget/ wieviel in den Stadel geführet/ was davon ausgedroschen/ und auf seinen Befehl wieder herausgenommen worden sey. Solte es aber geschehen/ daß Gott eine so reiche Erndte bescherte/ daß man nicht alles in die Stadel und Scheuren allermaßen in fruchtbaren Landen/ absonderlich in Böhmen/ Ungarn/ und andern Orten öftters geschicket bringen könnte/ so könnte der sorgfältige Hausvatter dieses Mittel ergreifen/ daß er sein Getreid auf einen Hauffen in Gärten oder andern verwahrten Orten zusammen tragen/ und unter dem freyen Himmel denselben auf- und anrichten/ vorhin aber eine lange Stange in die Erden aufrecht stecken/ und hernach die Garben sein ordentlich in einen Kreis dick aufeinander legen/ und keine Lucken übrig lassen solle; massen aus der Erfahrung erhellet/ daß die Früchte bisweilen/ in einem solchen Hauffen

sich besser als in der Scheuren halten/ angesehen unter dem freyen Himmel die subtile Erd-Lufft/ dieselbe durchwehet/ und verhütet/ daß sie nicht angehen/ oder Schaden nehmen/ auch von denen Mäusen und andern Ungeziefer aufs beste verwahret sind; wo nur auf den Hauffen ein Dächlein vom Stroh oder Schilff gemacht wird/ damit es nicht darauf regnen/ oder wo dieses geschieht/ das Wasser abfließen/ mithin die Früchte sich desto länger halten können. Fast auf die Art/ wie wir weiter unten/ von Aufhäuffung des Heues/ in Ermanglung der schleunigen Einführung oder seines Bodens lehren werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

Wie nothwendig der Wind bey dem Dreschen/ absonderlich aber zum abwinden und worffene sey/ werden diejenige wissen/ welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: angemerket ohne denselben die Spreuer/ Unkraut/ und andere dergleichen unnütze taube Sachen/ von dem Getreid nicht wohl absondert werden können. Weßwegen dann in denen Rechten versehen/ daß niemand seinem Nachbarn den zum ausdreschen benötigten Wind nehmen/ oder also bauen könne/ daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch-Fenne zu wehen verhindert werde; dann gleichwie das Ackerwesen in andern Strüchen mit vielen Freyheiten begabet ist: also hat es auch insonderheit diese Freyheit bekommen/ daß dasjenige/ was der Zubereitung des Getreids oder der Früchte hinderlich ist/ oder im Wege stehet/ nicht zugelassen wird/ per text. express. in l. f. §. 1. C. de serv. & aqu. add. Dionys. Gotofr. in not. ibid. Ernest. Cothomann. Resp. 93. n. 22. 85. & seqq. & in specie Dn. Linck. de Jur. Ventor. in Disp. anno 1675. Altdorffi habit. part. poster. obwohlen sonst ein jeder in dem Seinen wie die gemeine Kayserl. Rechte zugeben nach seiner eigenen Willkühr und Bequemlichkeit bauen kan/ l. 24. ff. de S. P. V. junct. l. 8. & 9. C. de servic. & aqu. ob er gleich hierdurch seinem Nachbarn schaden möchte. per l. 9. ff. de S. P. V. & l. 26. ff. de damn. infect.

Das XXXVII. Capitel.

Vom Dreschen.

Inhalt.

§. 1. Was der Hausvatter bey dem Dreschen seiner Früchte zu beobachten: und vom Dreschen der Alten. §. 2. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. §. 3. Welches die rechte Zeit zum Dreschen? §. 4. Wie die Art zu Dreschen beschaffen? §. 5. Und endlich welches die beiderseitige Obliegenheit/ so wol der Drescher gegen den Hausvatter/ als auch des Hausvatters gegen die Drescher seyn.

§. 1.

Wann die Frucht auf vorgedachte Weis in die Scheuren gebracht/ wird endlich nichts mehr übrig seyn/ als daß man dieselbige dreschen lasse/ oder trachte/ wie man die Körner vom Stroh bringe/ welches die Alten mittelst eines Wägleins/ welches mit dreym Brettern versehen/ und von tribus lateribus, tribulum genennet war: an dieses spannte man das Vieh/ und ließ damit die Früchte zertreten/ daher es auch wohl von Tero, Trivum, den Namen haben mag. Andere glaubten/ es sey ein Bret/ mit einem Stein oder Eisen bewaffnet gewesen/ wie man es noch häufig in

Welschland braucht. Andere/ als die Morgenländer und Griechen/ bedienten sich der Pferde oder Ochsen/ welche mit Stampfen und Trampeln dieses gedroschen oder ausgetreten: daher das Sprichwort der H. Schrift entstanden: Du sollt dem Ochsen/ der da drischt/ das Maul nicht verbinden; von welchem Befehl Moses de Korzi Praecepto jubente 91; veterante 84. kan gelesen werden. Heunt zu tag gebrauchen wir Perticas ab una parte fuste versatili armatas, Flegel/ Korn-Hammer. Bey diesem Dreschen nun wollen wir unsern Hausvatter abermals weisen: 1) auf die Personen/ so zu dieser Arbeit erwehlet werden: 2) auf die Zeit; 3) auf die Art und Weise zu dreschen; und dann 4) auf die beiderseitige Obliegenheit.

§. 2. Was demnach die Personen angehet/ soll der Hausvatter treulich erinnert seyn/ daß er solche Drescher erwehle/ welche nicht allein treu/ sondern auch fleißig sind: in sonderbarer erwägung/ daß/ wann in einer Sach Betrügeren vorgehen/ es gewißlich bey dem Dreschen geschehen könne; so/ daß fast ein forofältiger Hausvatter nicht Augen genug hat/ seiner Drescher Thun und Lassen genugsam zu beobachten: weßwegen er/ so viel nur immer



möglich / denenselben wird nachgehen; insonderheit aber dar auf bedacht seyn müssen / daß sie die Garben aus denen Getreid- Behältern nicht unordentlich und ohngefehr hinausnehmen / oder dieselbe mit Fleiß aufreißen: So wird der Hausvatter die in der Erndte fleißig eingezehlte Schober wieder fleißig nachrechnen und nachzehlen können. Dann / wofern er dieses nicht achtet / kan er auf vielerley Weise von denen Dreschern angeführet werden. Hernach braucht auch dieses eine fleißige Aufsicht / daß sie das Getreid nicht obenhin dreschen / mithin den dritten oder vierten Theil der Frucht in denen Aehren oder Stroh stecken lassen / nur geschwind von der Arbeit zu kommen; oder / wann sie ja desto mehr addresschen / einen desto größern Lohn zu fordern: wesswegen ein vernünftiger Hausvatter nicht unrecht thut / wann er einen Fennen- Meister über die Drescher setzet / der auf derselben Thun und Lassen Achtung zu geben / und dasselbige zu verantworten hat / auch / so was verabsaumet oder verwarloset worden / seinem vorsehenden Herrn diewegen gebührende Rechenschaft zu geben schuldig ist.

§. 3. Was die Zeit des Dreschens erfordert / ist zu wissen / daß zwar im Winter / wann es kalt und hart gefrohren ist / die beste Dresch- Zeit seye; gestaltsam man solches an denen zur Winters- Zeit springenden Körnern zur Genüge merken kan; woraus zu schliessen / wann es feucht und lindes Wetter giebet / daß das Getreid / weil es zähe / nicht gern aus denen Aehren gehe; welches auch von dem Fall zu verstehen / da das Getreid erst vom Feld heimgebracht worden: allemassen es auch alsdann noch gar zähe ist; wesswegen ein Hausvatter nicht übel thäte / wann er sonsten anderswo Getreid zur Winterfaat kaufte / und seine Winterfaat darmit bestellte; wie dann solches dem Acker nicht allein an sich gut wäre / sondern er würde auch ein Getreid / welches ohne dem zur selben Zeit übel zu dre-

schen / fein beyfamm behalten. Solte es aber die Noth erfordern / daß der Hausvatter in Ermanglung des Getreids je dreschen müßte / so könnte er dahin bedacht seyn / daß das ausgedroschene Stroh beyseits auf einen absonderlichen Ort geleet / und im Winter noch einmal ausgedroschen würde. Inzwischen soll der Hausvatter sich auch davor hüten / daß er sein Getreid in den Garben nicht über die Zeit liegen lasse: gestalten solches sonst demassen aufeinander erhizet / daß die Frucht Schaben und Würmer bekommt / welche darnach dasselbige zerfressen / verunreinigen und völlig verderben.

§. 4. Von der Art des Dreschens zu reden / so ist zwar aus dem ersten § nicht unbekannt / daß die Alten also gedroschen / daß sie die Ochsen über das Getreid hergetrieben / welche nachgehends die Körner ausgetreten haben: Alleine heut zu tag ist allein dieser Gebrauch / daß ihrer 3. oder 4. das Getreid auf einem Fennen mit absonderlichen Dreschflegeln ausdreschen; diese haben einen gewissen Tack, wie die Schmid- Knechte vor ihrem Ambos / und die Büttner bey ihrem Freibel / wann ihrer etliche sich um ein großes Fass tummeln: Krafft dessen sie sich fürsehen / daß nicht ein Flegel auf den andern falle / oder einer den andern auf den Kopf treffe; worbey sie dann also verfahren sollen / daß sie weder zu viel noch zu wenig auf einmal anlegen / das Getreid rein ausdreschen / so oft ein Schober fertig / das Stroh sauber abtragen / das lange von dem kurzen absondern / und endlich Stroh- Büschel zu Getreid- Bändern machen / auch das Getreid / ehe es auf den Boden oder Kasten gebracht wird / rein und sauber auspusen / damit es nicht staubicht und unrein auf den Kasten komme. Bey diesem allen soll der Hausvatter selbst / wo es möglich ist / zugegen seyn / oder aufs wenigste von Tag zu Tag nachfragen / wieviel sie Schock oder Mandeln ausgedroschen haben / auch dasselbige fleißig anschreiben / damit

damit er wissen möge / wieviel am Gebäude noch vorhanden / wieviel das Korn dieses Jahr nach Proportion seiner Garben gegeben / und sich so wohl mit dem Saam- und Brod-Korn / als auch mit der Fütterung in seinem Haushalten darnach richten könne.

§. 5. Was endlich die beyderseitige Obliegenheit betrifft / wird aus dem vorhergehenden allbereit bekannt seyn / in was der Drescher Obliegenheit eigentlich bestehe: wobei wir diesem annoch mit wenigen anfügen wollen / daß denen Dreschern unter andern auch zustehe die Früchte wohl zu wosffeln / und in dem Wosffeln / entweder mit Säcken / oder andern windmachenden Dingen / den Staub / das Unkraut / die Spreuer und dergleichen unnütze taube Sachen von denen Früchten abzusondern und abzustäuben / dergleichen sie sonderheitlich nachgehends mit dem Reutern und Sieben bevorab aber mit dem Staub-Sieb thun müssen: dann je reiner und sauberer das Getreid ist / je weniger die Würmer darein kommen werden. Endlich müssen sie auch das Unkraut / welches unter dem Getreid wächst / fleißig absondern / und nicht allernechst auf die Misten werffen; dann weil solches Unkraut und taubes Gesäme harter und grober Natur ist / und nicht leichtlich noch bald faulet; als verderbet es / wenn es mit unter dem Dung ausgeführet wird / die fruchtbarsten Aecker / daß man dieselben in ertlichen Jahren nicht wieder zu recht bringen kan. Und so viel von der Obliegenheit der Drescher gegen den Hausvatter. Die Obliegenheit aber des Hausvatters gegen die Drescher bestehet hierinn / daß er ihnen ihren Lohn zu rechter Zeit / benebens ihrer Unterhaltung / in der Zeit ihrer Dienste / nach Landes Gebrauch und Gewohnheit / und nachdem sie miteinander sich vereinigt haben / reichen lasse / welcher Lohn entweder in Geld / oder im Getreid bestehe: anermogen man denen Dreschern unterweilen nach dem Schöber zu lohnen pflegt. Aber man muß ihnen sein vorher sagen / und wann sie es nicht glauben wollten / weisen / wie viel Schöber in den Stadel gekommen: Sonsten sind sie wohl so leichtfertig / daß sie sagen / sie haben mehr Schöber ausgedroschen / als der Hausvatter einführen lassen. Auf diese Weise würde der Lohn nur vergrößert / und der Hausvatter könnte nicht nachrechnen / wie viel das Schöber in diesem Jahr abgeworffen / und an Körnern gegeben habe. Im übrigen aber ist ein Arbeiter seines Lohns / nach dem Ebenmaas seines Fleißes / er sey groß oder klein / wohl werth.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 37. §. 2.

Wie sehr ein fleißiger Hausvatter seinen Dreschern nachzugehen vonnöthen habe / kan hieraus leicht ermessen werden / daß man selbige zum öfftern / Abends nach geendigter Arbeit das Getreid abzutragen erfunden habe: Weil wir nun bey dem 19 Cap. des Ersten Buchs von dem Frucht-Diebstal nach Anleitung der Peinl. Halsg. Ordn. art. 167. insgemein gehandelt; als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hier von dem Diebstal der Drescher / und wie derselbige zu bestraffen / etwas Meldung thun. Es hält aber der berühmte Carp-zovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. wie auch in Jurispr. Forens. Sax. p. 4. c. 33. def. 10. dafür / daß die Drescher / wel-

che das Getreid abgetragen / nicht mit der Lebens- sondern mit einer außerordentlichen und willkührlichen Straffe / welche da bestehe in der Gefangenschaft / Lands-Verweisung / oder auch (wann sie solches öftters getrieben / und viel abgetragen haben / vornehmlich aber / wann sie noch überdiß mit einem End beladen sind / und solcher gestalt durch ihr Abtragen meynedig werden) in dem Staupen-Schlag / können angesehen werden / angemerket 1) in dieser Art des Diebstals nicht leicht zu erkundigen / ob so viel Getreid / als wohl vorgegeben wird / in der Warheit weg- gekommen / und ob dessen Werth die in P. H. O. art. 160. erforderete Quantität erreiche; (gestalten sich auch hierinn der klügste Hausvatter öftters betriegen kan / da man doch in diesem Stück / wann von der Lebens-Straff gehandelt wird / gewiß seyn solle / vid. omnino Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 33. def. 8.) zu dem auch 2) dieses darzukommt / daß das Getreid / so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben / derselben Freu und Redlichkeit anvertrauet wird. Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür / daß diejenige / welche etwas solches / das ihrer Aufsicht und Freu anvertrauet worden / in ihren Nutzen verwenden / nur mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seyn / Aym. Cravett. Conl. 286. n. 9. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & seqq. Wesenb. in §. 9. J. de P. J. und andere mehr / deren Meinung wir bereits bey dem 12. Cap. des 1. Buchs / wie auch bey dem 2. Cap. des dritten Buchs §. 5. verl. zugeschwigen daß durch 20. weitläufiger examinirt und überleget haben. Welchen zufolge dann in dergleichen Fall der Schöpfen-Stuhl zu Leipzig also gesprochen: Haben T. S. so ins 30. Jahr / und G. H. welcher ins 20. Jahr allda Drescher gewesen / ausgesagt / daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben / zu vierteln Haber / und ganzen Scheffeln / und bißweilen auch mehr / allerhand Getreidig / an Korn / Gersten / und Haber veruntreuet / und es miteinander getheilet; so werden vorgemeldete Drescher von wegen solcher begangenen und bekantten Untreu mit Staupen-Schlägen des Lands ewig billig verwiesen / V. N. W. Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff Platz finden könnte / wann sie ganze Säck Getreid weggeschlep- pet / und man also der Quantität halber keinen Zweifel mehr zu haben Ursach hätte / darbey läßt sich nicht unbillig anstehen: Inzwischen kan das jenige gelesen werden / was wir bey dem 12. Cap. des 1. Buchs; item bey dem 2. Cap. des dritten Buchs vorbedeuteter massen / angemerket haben. Add. Carpz. Jpr. For. p. 4. c. 33. def. 9. Ferner / wie man sich ihres Unfleißes und Nachlässigkeit halber an ihnen zu erhohlen / kan von demjenigen hergehohlet werden / was wir bey dem 2. Cap. dieses Buchs §. 5. verl. gemeinlich ungeschickte 20. angemerket haben.

Unterweilen hat auch jemand diese Gerechtigkeit hergebracht / daß er in seines Nachbarn Scheuren oder Stadel seine Frucht ausdreschen darff / davon zu lesen Manz. de Servitut. p. 372. & Weizengger. Dissert. 4. de Servit. cap. 7. n. 15. nec non Harpprecht ad pr. Inst. de Servit. n. 119.

Ad §. 5. h. Cap. in fin.

Von dem Lohn des Gesindes (dahin auch die Drescher gehörig) und ihren notwendigen Unterhalt ist in dem XI. Cap. des 1. Buchs gehandelt worden.

Das

Das XXXVIII. Capitel. Vom Stroh.

Inhalt.

§. 1. Des Strohs Nutzbarkeit. §. 2. Wie dasselbige so wohl in- als ausser dem Stadel zu bewahren. §. 3. Der Hausvatter soll auch dasselbige nicht zu bald verkaufen.

§. 1.

S hat dann der Hausvatter fleissige Aufsicht zu haben / daß die Schmitter fürnehmlich mit seinem Getreid recht umgehen: und nachgehends auch für das Stroh Sorge zu tragen / als welches ihm in der Haushaltung zu vielen Dingen nützlich ist: Allermassen insonderheit das Rocken-Stroh theils zu denen Dächern / Bändern oder Seilen / theils zum Häckling oder Futter dienet: das Wicken-Stroh zur Streu angewendet: das Weizen - Gersten - Erbsen - und Haber-Stroh aber meistentheils zur Fütterung gebraucht werden kan: woben zu mercken seyn will / daß man dem Vieh / oder denen Schafen / den Winter durch (der bey uns gar lang / und das Vieh wegen des auf denen Feldern liegenden Schnees / nicht auszutreiben ist) allerley Stroh von Erbsen / Wicken / Weizen / Heidel / Bohnen und Rocken / aber eins ums andere gebe: damit sie eine Abwechselung haben / und von einerley Futter sich nicht überdrüssig fressen. Zu geschweigen daß man auch das Stroh in die Gärten brauchet / die Mist-Beete des Frosts halben damit zu bedecken / und die Pelzer einzubinden; item für die kalten Gewölb-Thüren / und Kellerlöcher / damit im Winter die Kälte nicht durchdringen kan; item zum Läger Obst: und endlich vor die Kauffmanns - Waaren / Gläser - und Haffnerwerck / welches zu dem End in Stroh eingebunden wird / damit es desto besser unzerbrochen fortgebracht werden könne. Andern Nutzen / den das Stroh schaffet; absonderlich daß allerhand künstliche Arbeit / darunter eine der schönsten diese ist / daß man aus mancherley gefärbten / und fürtrefflich glänzendem Stroh nicht nur die schönsten Kästlein / sondern auch (wie ich in meiner Jugend zu Bayreut gethan / da es bekannt ist) Spiel-Karten und Land-Tafeln / auch bequeme Sommer-Hüte daraus gemacht werden können / wollen wir anseho nicht gedencken. Wer aber weiter vom Nutzen des Strohes unterwiesen werden mögte / der komme nur in eine Gesellschaft / wo unsere Jugend ein Spiel hat: worzu ist das Stroh gut? da wird er dann eine Stunde lang zuhören / und das Ende doch nicht erwarten.

§. 2. Weil demnach das Stroh so nützlich ist / als soll der Hausvatter dahin bedacht seyn / wie die Drescher dasselbige fleissig beyseits / und an einen besondern Ort legen / welcher aber etwas lufftig / doch nicht feucht seyn muß: angesehen es sonst leichtlich verdirbet: Weßwegen das beste Mittel ist / einen solchen Ort in den Stadel auszusuchen / der von obigen schlimmen Qualitäten befreyet seye: Wann aber der Stadel so eng / daß man nicht alles Stroh darinnen beherbergen könnte / alsdann müßte der Hausvatter dahin dencken / wie er solches an einem andern Ort / und sollt es gar unter freyen Himmel seyn / sicher verwahren könne: gestalten ihrer viel dafür halten / daß

dasjenige / was unter freyen Himmel aufgeschobert worden / viel milder / auch dem Vieh zur Speise nütlicher und angenehlicher / als dieses / welches in der Scheuren erhalten wird / zu genießen sey: indem es die Luft mürber und schmächthafter machen / auch solches so bald nicht von denen Mäusen angegriffen werden solle. Und ob schon von aussen her die Stoppeln vom Regen / Wind und Wetter etwas schwärzlich werden / so blieben sie doch immerwendig schön und geschlacht / und wem die obern nicht anstehen / der brauche sie zur Dung; so hat er doch das immerwendige Stroh / weit frischer / als dasjenige / welches im Stadel versperret erhalten worden.

§. 3. Es komme nun / wie es woll / er könne entweder in dem raumigen Stadel sein Stroh aufheben / oder er werde / wegen der Menge gezwungen / sein Stroh der freyen Luft / und der Redlichkeit seiner Nachbarn zu vertrauen / so ist doch diese Regel wohl zu mercken / daß der sorgfältige Hausvatter entweder gar nichts / oder ein sehr wenig an andere vom Stroh verkaufen soll: eingedenck / daß dasselbige nicht alle Jahr gerathe / er hingegen dessen in seiner Wirthschaft nicht entbehren könne: daher die Alten gesagt / daß bey dem Abgang und Mangel des Strohs die Aecker weinen / und das Vieh betrübt werde.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 38. §. 1.

Was das Stroh für einen Nutzen bringe / solches ist im §. 1. dieses Cap. angezeigt worden; weßwegen auch dasselbige nicht unbillig unter die Nutzungen und Früchte gerechnet wird / einfolglich (wann zum Bepspiel auf einem Dorff oder Flecken ein Pfarrer gestorben) denen Erben in denen Evangelischen Kirchen überlassen werden muß; v. l. 45. & 234 §. 2. ibique Coedd. ff. de V. S. add. Carpz. Jurispr. Conslit. lib. 1. def. Eccles. 182. n. 9. wiewohl solches mit diesem Maas zu verstehen / daß zwar der hinterlassenen Wittwen und ihren Kindern dasjenige / so der Vatter fast verdienet hat / nicht entzogen; hingegen auch die Pfarr nicht ganz verödet und ausgeschöpft gelassen werden solle / daß der neue Pastor gar nichts finde; weßwegen in der Sächs. Kirchen-Ordn. art. gen. 41. nicht unbillig versehen / daß man eine billiche Vergleichung zwischen des verstorbenen Erben und dem neuen Pfarrer machen solle. Und daher dem neuen Pfarrer / wann die Erben das Gestreu verkaufen wollen / hierinnen billich vor andern der Vorkauff vergönnet wird. Carpzov. c. l. n. 4. & l. 1. def. 161. Und dieses alles verhält sich also / wann an einem und andern Ort keine sonderbare Gewohnheit ist / dann wo dieses wäre / müste man es bey derselben in alle wege bewenden lassen. per l. 32. ff. de LL. Add. Antonius Faber in Cod. Sabaud. lib. 4. tit. 7. def. 21. Es ist aber dergleichen Gewohnheit in vielen Dörffern und Flecken üblich / daß das Gestreu und Fütterung bey der Pfarr bleiben / und dem neuen Pfarrer überlassen werden solle: Oder / daß zum wenigsten eine gewisse Maas und Anzahl Heu und Stroh bey der Pfarr gelassen werde. Carpz. cit. loc. n. 7. & seqq.

Das

Das XXXIX. Capitel.

Wie das Getreid zu bewahren auf den Kästen und Freid-Gruben/und wie solches endlich zu verkauffen seye.

Innhalt.

- §. 1. Was der Hausvatter den denen Korn-Kästen zu beobachten
 §. 2. Von dessen Aufbauung. §. 3. Wie das Getreid/welches der Hausvatter aufschütten will / solle beschaffen seyn.
 §. 4. Wie die Würmer aus dem Getreid wachsen. §. 5. Wie diese Kornwürmer zu vertreiben. §. 6. Wie das Getreid in Gruben und Fässern zu verwahren. §. 7. Von Verkaufung des Getreids / und wie denen Korn-Juden zu begegnen.

§. 1.



Ih hieher haben wir dem Hausvatter für geschrieben/wie er sein Getreid und Stroh in dem Stadel oder in der Scheuer / oder auf dem Feld / wann es nicht anderst seyn kan / bewahren solle; wird derowegen unsrer versprochenen Schuldigkeit gemäße eyn/ daß wir ihn auch/wie er solches auf denen Korn-Kästen oder Böden / oder in Getreid-Gruben verwahrlich aufhehalten könne / unterweisen. Es muß nemlich zu jedem ein besonders Receptaculum oder Behältnus seyn. Diese müssen so wohl dieselige / welche solche Früchte in grosser Menge bauen / als dieselige / welche damit Gewerb und Handlung treiben / haben. Wie man dann zu dem Weizen und andern Getreid nothwendig seine Speicher / Granaris, haben muß / welches grosse Schütt-Söller / mit sonderm Brettern unterschieden / oder in gewisse Spacia getheilet sind / daß eine jede Sorte des Getreids absonderlich aufgeschüttet werden könne. Was nun diese Behältnisse und dessen Eingreich anlangt / so hat man dabey diese 2. Stück zu beobachten: Erstlich / daß man den Korn-Kästen zum Nutzen und bequemlich aufbaue: Fürs andere / daß man ein reines und sauberes Getreid darauf schütte.

§. 2. Was die Aufbauung des Korn-Kastens betrifft / so ist entweder schon ein Haus gebauet / darinnen so viel Platz ist / oder es wird ein allein darzu bestimmtes aufgeführt. Jene der ersten Art Korn-Böden werden in denen Häusern zu oberst / über andern Bohn-Gemächern angeleget / und überall wohlvermacht / daß / so viel als möglich / weder Regen / noch Mäuse / noch Ratten / noch Sperlinge / Tauben / Hühner / Kornwürmer / Diebe / noch einheimisch diebisches Gesind darzu komme. Sie müssen auf der Seiten mit Brettern und Leimen wohl verwahrt und verschmiert werden / damit kein Getreid durchfalle. Diese / als die ausdrücklich darzu anfangs erbaute Korn-Böden erfordern / daß derselben Licht oder Fenster gegen Abend oder Niedergang der Sonnen / die Luft-Löcher aber meinstentheils gegen Mitternacht gehen sollen: Dann so man sie gegen Mittag richtete / würde er das Getreid von denen Korn-Würmern und Ungezieffer / so bey warmer Luft zu wachsen beginnen/nicht leicht befreien können. Insonderheit aber soll der Hausvatter den Korn-Kästen von aller Feuchtigkeit / übeln Gestanck und bösen Luft entfernen / hiernächst an keine Kof / Kuh / oder Schweinstall und andere unsaubere Orter bauen / dadurch gleichfalls die Korn-Würmer gern zu wachsen pflegen. Den Fuß-Boden des Kastens soll er / wie im vorigen / vor Klumpen und Ritzen bewahren: damit das Getreid nicht durchfallen kan. Auch wollen sie mit gutem scharffen Weinessig besprenget seyn: auf daß desto weniger einiges Ungezieffer überhand nehme. Der Größe wegen hat er sich nach sei-

nem Einkommen zu richten. Die Weite belangend / soll er dahin bedacht seyn / daß er ihn mit sonderlichen breiten Brettern unterscheide / und in gewisse Theil eintheile: damit er in den einen den Roggen/in den andern den Habern/ in den dritten den Weizen/in den vierten die Erbsen/und so fortan/legen könne. Vor allen Dingen aber soll er die Fenster mit engen eisernen Gittern/und gestrickten Netzen wol verwahren / damit die Tauben und Vögel nicht hinein kommen und Schaden thun können. Endlich aber soll er gute starke Schlösser anlegen / damit ihme nichts daraus entwendet werden könne. Von diesem und andern dabey zu beobachtenden Nothwendigkeiten wird der geneigteste Leser im vorhergehenden Buch/ da man von der Kaufung geredet / auch in diesem Stück dienlichen Berichts sich ers hohlen können.

§. 3. Was ferner die Aufschüttung des Getreids belanget / soll der Hausvatter dasselbige vorhero wohl reinigen und saubern lassen / eingedenck / daß je reiner und säuberer die Frucht ist / je weniger es tüchtig ist / aus sich selbst ein Ungezieffer zu zeugen / oder von andern Würmern angegriffen und verderbet zu werden. Ferner soll er zu sehen / daß das Getreid wohl trocken in den Kästen gebracht werde: Welches zu erkennen / er ein Körnlein zerbeißen kan: dann so dasselbige fein härtlich abbricht / und abknackt / so ist es dürr genug; wann es aber / ehe es durchgebissen wird/morsch wird / und den Zahn nicht gern zurück gehen lästet / ist es noch etwas feucht / und daher mehr abzutrocknen. Insonderheit aber soll er / wann er das Getreid auf den Kästen gebracht hat / und dasselbige vor allem Ungezieffer gut behalten will / sich die Mühe nicht verdrießen lassen / solches oftmahls zu wenden / zu rühren und umzurühren / wofern nur das Getreid noch keine Würmer bekommen hat: dann / wo bereits diese Getreid-Kinder und Feinde/ oder Würmer in demselben sesshaft wären / so würden die Würmer vielmehr durch das Umwenden in das ganze Getreid allenthalben gebracht/ und solchergestalt der Schade nur grösser werden: Wegen dasjenige / was von dem Umwenden gedacht worden / nur von dem Fall zu verstehen/ wann keine Würmer noch gebrütet worden.

§. 4. Es werden aber die Würmer in dem Getreid auf unterschiedliche Weise gebrütet: dann zu geschweigen / daß sie gern durch überflüssige Wärme / wie auch in dem unreinen und staubichten Korn entstehen / so wachsen sie gleichfalls gern an denen Orten / wo viel Kalch und überflüssig Fünchwerck ist: angesehen die Natur des Kalches viel Feuer bey sich heget: zu dem wird auch zu solchen Korn-Würmern öfters Anlaß gegeben/ wann das Korn übermäßig hoch aufgeschüttet und gehäuffet wird: imassen es sich alsdann allzusehr erhitzet; wie nicht weniger / wann das Getreid im vollen Mond geschnitten / behauet / und also feucht eingeführet wird / und auf andere Weise mehr / worunter wir nicht unbillig diese zehlen/ wann der Allerhöchste Gott die verfluchten Wucherer und Korn-Juden / welche das Getreid zu ihrem grossen Vortheil und der armen Leute Schaden aufschütten / und so lang hinterhalten / bis dasselbige so hoch gestiegen / daß sie es um vierfach Geld wieder hinausbringen mögen/hierdurch gebühlich abstraffet: Nichts zu sagen von dem/ daß das Korn von Gott in dem Schober fliegend gemacht

macht wird/ oder bisweilen durch entsetzliche Feuer-Flammen / zur Beschämung und zur Straffe derjenigen / welche der Armut durch ihr Aufbauen und ihre baare Mittel weh thun wollen / rotthe Flügel bekommt.

§. 5. Wider obgedachte natürliche Korn-Würmer nun haben die Land- und Feld-Verständige vielerley Mittel erfunden / dadurch sie können vertrieben werden: Worunter / nebst andern / auch dieses zu zehlen / wann sie Salzwasser nehmen / Knoblauch darinnen sieden / und mit demselben den Boden besprengen: massen dieses Ungezieffer solchen starcken Geruch nicht zu vertragen weiß: Ferner / wann sie sich der eichenen Asche bedienen / selbige mit klein zerstoßenen oder zerriebenen Salz vermischen / durch ein Sieb das Korn damit obenher besäen / und alsdenn wohl hin und her wenden. Oder Herr Dr. Cardilacius giebt es insgemein so: Das gewisste Mittel die Korn-Würmer abzuhalten / ist / wann man auf den Boden / wo das Getreid soll hingeschüttet werden / erstlich gute Asche durch ein Sieb überall hinsiebet; hernach eine Lage Getreid darauf schüttet; alsdann wieder Aschen darauf raitert / auf diese wieder Korn / und also eine Lage auf die andere gemacht / so kommt in solches Getreid kein Korn-wurm. Man darffs auch nicht umstürzen: dann die Asche contervirt es. Wenn hernach das Korn vom Speicher abgemessen wird / so bleibt die Asche zurück / und thut keinen Schaden. Item / wann sie Ruß-Laub in Wasser sieden / und die Korn-Böden öfters damit besprengen / oder auch dieselben mit Kubssaamen bestreuen / von welchen diese Würmer / wann sie davon essen / sterben sollen. Weiter / wann sie das Korn mit Hopfen oder Hollunder-Blüh bestecken / dessen Geruch die Würmer nicht sollen vertragen können. Endlich wann sie Gallen von etlichen Thieren / als Ochsen / Schaafen und Schweinen nehmen / selbige mit scharffen Essig vermischen / und den Boden damit besprengen / massen auch hiervon das Ungezieffer soll vertrieben werden / und was noch andere Mittel mehr sind / welche wir hierauf zu zeichnen vor überflüssig erachten: aber doch dieses / dessen Ursach ich nicht zu geben / aber in gewissen Orten unserer Nachbarschaft gewiß bewähret weiß. Man schneidet am Johannis-Fag früh vor der Sonnen-Aufgang / etwan halb Ehlen hohe Haselnuß-Gäbelein / oder Zwieseln / wie sie heißen / und man etwan zu Wunsch-Rüthlein brauchet / ab: stecket an die vier Ecke eines jeden Hausens / ein solches Gäbelein / und eins in die Mitte / so / daß in jedem Kornhauffen 5. dergleichen stecken. So werden die Korn-Würmer wohl ausbleiben. Ich hab es zu Pegnis oft gesehen / und / weil niemand das Korn so rein / als mein Edelmann behielt / so hat man mich beredet / es köme da von diesem magischen Mittel her. Ich heisse es magisch / weil ich keine Ursach / so sehr ich sonst diesen nachzuforschen pflege / geben kan.

§. 6. Und bis hieher von denen Getraid-Kästen / und denen Speichern und Böden. An etlichen Orten aber / absonderlich in Ungarn / wo starcker / leimichter und trockener Grund ist / werden absonderliche Gruben für das Getraid / und zwar obenher etwas enger / untenher aber etwas weiter gemacht / mit Stroh sauber ausgefüllt / und das vorher wohl ausgefäuberte Korn darein geschüttet / bis es eine halbe Eln hoch von der Erden erreicht / alsdann wird Holz darauf gelegeet / und auf dasselbige Erden gestreuet / aussenher aber frischer Waassen gemacht / damit es der andern Erde gleich stehen / und also von bösen Leuten nicht leicht gefunden werden mögen. Wiewol das in solchen Gruben verwahrte Getraid leichtlich einen absonderlichen Geschmack an sich ziehet / und selten von aller unterirdischen Feuchtigkeit befreuet bleiben wird. Sonst wird auch das Getraid bisweilen in grossen Fässern

(wann man keinen rechten Kasten hat) verwahret: Wo bey man aber dieses zu beobachten: Daß man erstlich dasselbige ein ganzes Jahr austrocknen lassen / zum andern die Fässer nicht ganz voll anfüllen und wohl verschlagen: Und dann drittens zum wenigsten alle 4. Wochen einmal hin und wieder walzen / und von einem Boden auf den andern setzen solle. Wiewohl ich einen guten Freund / in Nürnberg habe / der vielleicht dieses lesen / und mit Beyfall geben wird / daß dieses Rollen so nöthig nicht sey: Wann nur der Boden / dar auf der Stübigen steht / fein trocken ist / wie er ihn dann in seinem hoch-liegenden und hoch-gebauten Haus freylich hat; bey dem will ich 42. Jahr altes Korn weissen / von welchen man mich versichert / daß es bisher immer besser worden.

§. 7. Wann dann das Getraid / für geschriebener massen verwahret worden / kan der Haus-Vatter entweder dasselbige für sich gebrauchen / oder auch den Ueberfluß davon verkaufen: Wozu er aber die rechte Zeit / wann es am meisten gilt / und am gelegensten zu verführen ist / erwählen / darbey aber der Armen und Nothdürfftigen nicht vergessen: Weniger auf allzugroße Zheuerung (wie die Korn-Juden zu thun pflegen) warten / und wann auch Ort mit einer Zheuerung verhängen sollte / solches niemals aufs höchste steigern / sondern allzeit dabey denen Armen und Nothdürfftigen etwas nachsehen / und es nicht / wie jener / an einem fernem Orte machen solle / welcher zum Korn-Käufel gesaget: Er soll / wann das Korn 24. Gulden kostet / kommen / und es ihm ansagen / da woll er mit dem Korn los schlagen. Der Käufel kam wöchentlich / und sagte: Herz das Korn kostet 19. Gulden / er kam wieder / es kostet 20. Gulden / und so fort bis 23. Gulden. Allein er blieb bey 24. und erlebte es nicht. Da nun die Bahr in dem Hof stunde / trat der Schalk / der Korn-Käufel / hin / und schrie an die Leichen-Eruhe: Herz! jetzt gilt es 24. Gulden / jetzt könnt ihr los schlagen. Cetera textus habet. Pfüy mit dem Bucher! man muß gedencken / daß Gott den Seegen deswegen beschehret / damit man auch andern / die dessen bedürffen / nach seinem Vermögen mittheilen könne. Welches fürnehmlich auch die Obrigkeiten / als ihrer Unterthanen treue / Plegere und Väter zu thun verbunden sind; auch zu dem Ende nicht übel thäten / wann sie sonderliche Korn-Häuser oder Korn-Böden in ihren Städten und Flecken auftrichteten / und einen guten Vorrath an Getraid zu wolfeiler Zeit zusammen kauftten / und dem Aegyptischen Stadthalter ein Stücklein ablerneten / damit sie solche Böden zur Zeit der Zheuerung aufthun / und ihren Bürgern und Unterthanen das Getraid daraus / um billigern / als dem gemeinen Preiß verkaufen; hierdurch aber / aller Korn-Juden und Fürkäufer versuchtes Beginnen zu nichte machen könnten.

§. 8. Zum Ende dieses Capitels soll ich dem sorgfältigen Haus-Vatter ein fürsichtiges Mittel / wider das diebische Gesind / noch an die Hand geben: Dann es will gar oft nicht genug seyn / daß man die Korn-Böden wol beschliesse. Das böse Gesind hat wohl noch künstlichere Mittel; davon ich demjenigen eine gleichlautende Geschicht erzehlen will / da eine Köchin den Bratspies gühend gemacht / eine Pfanne untergeseket / mit dem Spies in die / ober ihr im Schloß hängende Speck-Seiten gestochen / da dann der Speck nach und nach / weil sie dieses lange Zeit getrieben / so vertraulich herab in die Pfanne getreufelt / daß bey dem Nachsuchen die Speck-Seiten so dürr / als die Härings-Seelen / oben gehangen. Allein / das sollten damals die Hexen gethan haben / freylich haben sie es gethan; wäre die Köchin mit ihren verbinten krummen Hexen nicht auf den Herd gestigen / so hätte

hätte sie die im Schloß aufgehängte Speckseiten nicht erlangen/ noch so weit um das Fette bringen können. Dieser Geschichte/ sag ich/ will eine gleichlauffende mit dem Korn erzehlen/ die in Sachsen einem der fürnehmsten Edelleuten/ meinem Gönner/ in dessen Diensten ich mich damals aufhielt/ begegnet. Der liebe Knecht hatte in denen Korn-Böden/ darauf er nicht ohne den Verwalter gehen dörfen/ allzeit das Klecklein ausgelesen/ wo die Hauffen am dicksten und höchsten geschüttet waren. Da bohrete er nun von unten auf/ wann er allein gewesen/ bald da bald dort Löcher durch die Bretter/ oder zwang auch die Bretter auseinander/ daß das Korn noch ziemlich unziemlich herunter rieselte/ unten hatte er schon seine Gras-Fücher und Säcke/ darauf und darein das Korn lauffen können. Das trieb er lang/ biß ihn einer/ der ihm das Korn abgekauft/ verrathen/ wodurch man dann in ihn setzte (weil am Tag war/ daß er das Korn gestohlen) zu sagen/ wie ers gemacht habe. Man kan sich so sorgfältig nicht fürsehen/ es thut/ wegen des bösen Gefindes/ womit/ weil der ungerechte Haushalter/ so eine gar grose Familie hinterlassen/ heut zu Tag noch viel ehrliche Leut erbärmlich heimgeschicket werden/ grosse Noth.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 39. §. 2.

Wie vor diesem die Korn-Häuser und Stadel gebauet worden/ daß das Getraid darinnen nicht verfaulet/ davon besitze Balenger, de vectigal. c. 8. & 9.

Ad §. 7. ejusd. Capit.

Won denen einer ganzen Republicque schädlichen Korn-Juden/ item von denen Fürkäufern und andern/ welche theure Zeiten verursachen/ haben wir im 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt. Hier wird noch fürzlich dieses mit anzuhängen seyn/ daß zu Folge dessen/ was im Textu von denen Korn-Häusern gemeldet worden/ schon die alten Römer zu ihren Zeiten gewisse Korn-

Herren/ welche sie Rei trumentariz Praefectos & Comitibus Commerciorum, item Praefectos annonae genennet/ bestellet haben/ welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens im Kauff und Verkaufung des Getraids haben beobachten müssen/ von welchem mit mehrern gelesen werden kan/ L. 1. & 2. ibique DD. C. de conditis in publicis horreis, Lazius de Republ. Rom. lib. 2. c. fin. diesem Exempel haben auch die Venediger gefolget/ als welche gleichfalls drey Oberste Frucht- und Korn-Herren geordnet haben/ deren Ambt allein 16. Monat währet/ und hierinnen bestehet/ die Vorsehung zu thun/ daß mit die Stadt niemals Mangel habe. Und wann sie solchen besorgen/ so bringen sie selbiges alsobalden für den Herzog und das Collegium. Diese befeiffen sich darnach dahin/ daß das Getraid zu rechter Zeit und um woltheilen Werth eingekauft/ und in solchem Werth denen Unterthanen wieder ausgespendet werde. Ita Ahalv. Fritsch, in Continuat. Thes. pr. Belold. voc. Fruchtherren. Dergleichen Jurcht- und Kasten-Herren über die Korn-Böden/ Messer und den vorhandenen Vorrath sind auch in der Stadt Nürnberg anzutreffen/ davon Dietherr. in seiner Oration de Comparatione Reip. Noricae cum Veneta Anregung gethan: Ob aber nachgehends auch die Bürger-solche zu ihrem Besten zusammen-gekaupte Vorraths-Frucht/ wann sie wegen Alterthums nicht länger aufbehalten werden mögen/ von der Obrigkeit oder dero bestellten Kasten-Vögten zu kauffen angestrengt werden mögen/ davon besitze Bruanem. & Perez. ad l. 1. C. de condit. in horreis publ. item Bardili Exercit. 32. concl. 6. & Speidel. in additam. pract. ad specul. voc. Korn. Item, Ob das alte Getraid mit dem neuen von denen Kasten-Beambten ohne Bedencken vermischer und vermengt werden könne? Davon können gelesen werden die Doctores ad d. l. 1. C. de condit. in horr. publ. Tiber. Decian. tr. Crimin. Lib. 2. c. 22. n. 23. & Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum. c. 4. de gustu. n. 20.

Das XL. Capitel.

Von dem Wiefwachß / und von denen Wiesen insgemein.

Innhalt.

§. 1. Der Acker-Bau kan ohne Wiefwachß nicht bestellet werden. §. 2. Der Wiesen Nutzbarkeit und Bequemlichkeit wird bewiesen. §. 3. Deren mancherley Eintheilung/ und Beschaffenheit des Grundes. §. 4. Der Unterschied des Grafes oder Heues/ das auf denen Wiesen wächst. §. 5. Und endlich die Situation oder der Ort/ wo die Wiesen anzulegen.

§. 1.

Wie so viel von dem Ackerbau. Nachdem aber der Ackerbau nicht ohne Wiefwachß bestellet werden kan/ sintemalen aus dem Wiefwachß das zum Feldbau benötigte Vieh unterhalten wird; Als wollen wir in denen nachfolgenden Capiteln mit wenigen auch von denen Wiesen handeln.

§. 2. Ist demnach anfänglich einem Haus-Vatter wohl jurathen/ daß er sich nebst guten Frucht-Feldern auch gute Matten und Wiesen anschaffe. Deren Nutzbarkeit er auf unterschiedliche Weise verspüren wird; dann zugeschwören/ daß er von dem Heu und Gras sein Vieh/ welches er unter andern auch zum Feldbau/ vorbedeuteter massen gebrauchet/ ernehren kan/ so bestehet fürnemlich das Hauptwiesem hierinnen/ daß er vor allen Din-

gen auf ein solches Einkommen und Genuß sehe/ so zum wenigsten Unkosten und Mühe erfordert/ dergleichen gewißlich die Matten und Wiesen sind/ als bey welchen fast dieses zu beobachten/ daß das Gras nur zur rechter Zeit abgemähet werde: seine Dörre erlange/ und die beste Arbeit im Heimführen bekomme; da hingegen die Aecker etlichmal gepflüget/ besäet und gegget/ und hundert Gefährlichkeiten überlassen werden müssen/ ehe man deren Frucht in Sicherheit bringen kan/ jehund nicht zu gedenscken/ daß die Wiesen der Auszehndung nicht unterworfen; die fette Wiesen/ weder Ungewitter noch irgend einen Wiefwachß/ wie die Frucht-Felder/ befürchten (wo sie nicht bißweilen durch Überschwemmung des Wassers untüchtig gemacht werden) sondern allzeit gute Fütterung und Heu geben/ dessen Überfluß der Haus-Vatter mit ziemlichen Nutzen verkauffen/ und sein Interesse mehr als doppelt daran haben kan; weßwegen die Wiesen/ wie wir bereits auch an einem andern Ort gedacht haben/ von denen Lateinern nicht unbillig/ prata, quasi parata genennet werden: weil der Nutzen/ den man davon bekommt/ gleich fix und fertig da/ und parabilis, das ist/ gar leicht zu erlangen ist.

§. 3. Es werden aber die Wiesen auf unterschiedliche Weise

Rff 2

Weise

Weise eingetheilet; Und zwar erstlich dem Grunde nach gibet es trockene und feuchte Wiesen / darunter jene gesundes und bessers Gras für das Vieh haben; inzwischen aber öftters / so es seyn kan / mit dem nah darbey gelegenen Brunnen / Bächlein und dergleichen gewässert werden / oder in Ermanglung dessen mit dem Thau und Regen vor lieb nehmen müssen; Diese aber leigen entweder in Thälern und Gründen / oder in der Ebene: Jenenfalls müssen Gräben und Furchen gemacht werden / das überflüssige Wasser abzuleiten: damit das Gras nicht verderbe / welches gar leichtlich geschehen kan / wann sie fürnehmlich durch solche Bäche / die einen sandichten Grund haben / überschwemmet werden; Diesenfalls aber / hat es keine Gräben vonnöthen: angemercket das Wasser ohne dem allgemählich fortgehet / und das Gras zum Wachsthum antreibt / und demnach die besten Wiesen sind / und das beste Gras tragen / welches fein gleich zeitig wird / und gut zu dörrn ist; Zu denen feuchten Wiesen können auf gewisse Maß auch die morasticht und sumpfsichte gezelet werden / welche man aber billig für die schlechtesten hält: in Erwägung sie saures und grobes Futter bringen / welches das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget. Fürs andere gibet es auch der Zeit nach so wohl neue / als alte und verlegene oder verdorbene Wiesen / welche dick mit Moos bewachsen sind; Wie man ihnen aber zu Hülf kommen könne / soll an einem andern Ort gesagt werden: Und endlich vors dritte gibet es auch dem Nutzen nach entweder ein- zwey- oder dreymächtige Wiesen / welche man / nachdem sie an einen dörren oder feuchten Ort gelegen / ein- zwey- oder drey mal abmähen kan. Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie der Grund und Boden müsse beschaffen seyn.

§. 4. Gleichwie nun die Matten und Wiesen selbst / vorbesagter massen / unterschiedlich sind; Also ist auch das Gras und Heu / so darauf wächst / nicht einerley / sondern von unterschiedlicher Art und Gattung: massen etliches grob / schilfficht und ungeschmackt ist / welches fürnehmlich an grossen stießenden Wassern oder Ufern / oder auch sonst in morasticht- und sumpfsichten Oertern und Gründen zu wachsen pfleget / und dem Vieh weder annehmlich noch gesund / sondern vielmehr demselben zur Streu als Fütterung anständig ist; da hingegen anders klein / lieblich / wolgeschmackt / voller Kräuter und Blumen ist / und billig für das beste gehalten wird; weil es

dem Vieh eine anmuthige / gute und gesunde Weid und Fütterung abgiebet / absonderlich / wann viel Klee darauf steht / angesehen es denen Kühen alsdann sehr wohl zur Milch zuschläget; weswegen sich ein Hausvatter dahin bearbeiten solle / wie die Wiesen selbst fett und fetter Kräuter zu tragen tüchtig werden.

§. 5. Wann aber der Haus-Vatter diejenige Nutzbarkeit / davon hier oben gesagt worden / von seinen Wiesen gewiß hoffen will / so soll er zu dem Wischwachs billig das beste Feld erwählen; insonderheit aber einen solchen Ort aussuchen / welcher der Kälte und Feuchte nach mittelmäßigen Lustes / und über diß auch etwas thal- und abhängig sey: damit kein Regen oder ander stießend Wasser darauf könne stehen bleiben; sondern hinwieder verschwinden müsse; Noch besser aber wird es gethan seyn / wann in der Nähe ein Brunnquell / Bach oder Teich ist / daraus er den Ort / wann und so oft er will / durch aufgeworfene kleine Wasser-Gräblein wässern und befeuchten kan / welches zu trockener und dörre Zeit sehr nothwendig ist.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Caput 40. §. 2.

Die Nutzbarkeit der Matten oder Wiesen kan unter andern auch erwiesen werden ex l. 31. ff. de V. S. itaque Coedz. Dahero dann gefragt wird; Wann ein Testirer jemanden seine Wiesen vermachet hat / ob auch die wüste Hayden darunter zu verstehen? Welche Frag Alcatius ad d. l. 31. de V. S. mit Ja beantwortet / wofern nur der Testirer etwas Heu von demselbigen eingesamlet / in Erwägung die Wiesen keiner sonderbaren Arbeit bedürftig sind. add. Rading. singul. observ. cent. 5. obl. 68. So zeigt sich auch noch ferner die Nutzbarkeit des Wischwachs hieraus / daß von demselben heut zu Tag an den meisten Orten fast kein Zehend gereicht wird / wie wir bey dem 31. §. ult. erwiesen haben. Es wäre dann / daß man aus Zehendbaren Gründen und Aeckern von neuen Wiesen machen wolte / dann in diesem Fall müste der Heu-Zehend davon gleichfalls abgerichtet / und könnte so dann die einmal auf dem Grund haftende Beschwerde nicht davon abgebracht werden / arg. c. 1. & 7. X. de Cenibus.

Das XLI. Capitel.

Wie die Wiesen anzurichten.

Inhalt.

§. 1. Wie man aus Felbern Wiesen machen solle. §. 2. Fetter / wie selbige aus dörren Heyden bereitet werden können. §. 3. In beiden Fällen müssen die Stein- / Sträucher ic. ausgerottet / und die Sae-Zeit beobachtet werden. §. 4. Was vor Kräuter zum Säen tüglich. §. 5. Und was vor Kraut hierzu unnützlich seyn.

§. 1.

Weil im vorigen Capitel gesagt worden / daß der Haus-Vatter zum Wischwachs das beste Feld erwählen solle: Als wollen wir hier demselben mit wenigen zeigen / wie er solches zurichten müsse: damit es zum Wischwachs tüglich seye / mithin den verlangeten Nutzen trage. Worbey dann vor allen Dingen dieses zu merken / daß entweder die Wiesen aus Fels-

den oder Gärten / oder auch aus dörren Heyden gemacht werden: Im ersten Fall / wird das rathsamste seyn / wann der Haus-Vatter das Feld / so er hierzu erwählet / das erste Jahr den Sommer über brach liegen / hernachmals auf den Herbst umackern / und das erste Jahr mit Rettich oder Ruben / Hirß / Bohnen oder Haber; das andere Jahr mit Getraid-Frucht besäen; und endlich das dritte solches Feld wieder aufs neue bauen / mit allem Fleiß umackern; hernach aber mit Heu-Saamen besäen lasse: Solte er aber nicht so lang warten können / alsdann könnte er den Ort anderthalb Schuh tieff mit Schaufeln und Hauen / durch starcke Leut / umgraben und aufarbeiten / alles schädliche heraus werffen / und mit einer guten scharffen Eggen wohl zerreiben und gleich machen; hernach aber / wann dieses geschehen / im Frühling darauf den Saamen anbauen lassen: angesehen das umgearbeitete Feld durch des Winters Frost alsdann genugsam